Menschenraub und Kinderraub

(R. St. G. B. §§ 234, 235).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

zu Rostock.

vorgelegt von

Otto Haars,
Referendar in Liebenburg.

ACAD.
LEGD.BAT.
BIBL.

Göttingen 1899.
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei
(W. Fr. Kaestner).

Litteratur.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. 1898.

Binding, die Normen und ihre Uebertretung, Bd. II 1877.

Bopp, Art. Menschenraub u. s. w. in Weiskes Rechtslexikon, 7. Bd. 1847.

Bruck, Verbrechen gegen die Willensfreiheit, 1875.

v. Buri, Verbr. u. Verg. gegen die persönliche Freiheit, G. S. Bd. 27, S. 250 fg.

Dobbelmann, de crimine plagii, Berl. 1866.

Feuerbach-Mittermaier, Lehrb. des peinl. Rechts, 14. Aufl. 1847.

Frank, das Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich nebst dem E. G. 1897.

Fuld, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 11, Heft 4.

Geyer, Verbr. gegen die Freiheit, in Hotzendorffs Handb. III S. 565 fg., IV S. 338 fg.

Goltdammers Materialien zum Preuss. Strafgesetzbuch, Teil II 1852.

v. Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 1798.

Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II 1884.

John, Entwurf mit Motiven zu einem St.G.B. für d. Nordd. Bund, Berlin 1868.

Knitschky, Menschenraub und Kinderraub, G. S., Bd. 44, S. 249 fg.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte, Tübingen 1858.

v. Liszt, Lehrbuch des deutsches Strafrechts, 9. Aufl. 1899.

Merkel, A., Art. „Menschenraub" in Holtzendorffs Rechtslex. 3. Aufl. 1881.

Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. 1895.

Motive zum Entwurfe I und III eines St.G.B.'s für den Nordd. Bund.

Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 5. Aufl. 1897.

Oppenhoff, „ „ „ 12. Aufl. 1891.

Platner, der Prozess und die Klagen bei den Attikern, II 1825.

Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, 6. Aufl. 1812.

Reichsgerichtsentscheidungen, R. XIX, S. 41; E. XV, S. 333, 342; E. XVII, S. 90; XVIII, S. 273 fg.; VI, S. 231; VII, S. 259.

Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich, 1879.

Rüdorff, Kommentar zum Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich, 4. Aufl. 1892.

Scherling, die Bekämpfung von Sklavenraub und -handel seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, 1897 (Bennecke, Heft 8).

Schwarze, Kommentar zum St.G.B. für d. Deutsche Reich, 5. Aufl. 1884.

Seuffert, H., Ges. über Sklavenraub u. -handel, Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XVI, S. 554 fg.

Stephen-Mühry, Handbuch des englischen Strafrechts, Bd. I 1843.

Stooss, die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, 1893.

Tittmann, Verbrechen gegen die Freiheit, Meissen 1806.

Villnow, die Verbrechen und Verg. wider die persönl. Freiheit, Goltd. Arch. XXIV 1876.

Zumpt, Kriminalrecht der römischen Republik, II, 2, 1869.

I. Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung.

Solange Staaten bestehen, haben auch die Gesetzgeber die freien Angehörigen ihrer Staaten gegen Beeinträchtigung ihrer Freiheit zu schützen gesucht.

Es verwenden schon die mosaischen Bücher [1]) und die Gesetze Athens [2]) die schwersten Strafen, um die Verknechtung freier Leute zu verhüten.

Die römische Rechtsgeschichte kennt als erstes Gesetz, welches jenes Ziel erstrebt, die lex Fabia de plagiariis [3]), die im letzten Jahrhundert des Freistaates entstanden ist [4]).

Im ersten ihrer zwei Kapitel bestraft die lex die Verheimlichung, Gefangenhaltung und den Ankauf eines Freigeborenen oder Freigelassenen wider seinen Willen [5]): qui hominem ingenuum vel libertinum invitum celaverit invinctum habuerit emerit. Ebenso wird die unmittelbare Teilnahme an diesen Handlungen bestraft (quive in earum qua re socius erat). Die Strafen dieses Verbrechens wechselten in der Kaiserzeit. Unter Konstantin stand der Tod darauf [6]).

---

1) Exod. XXI, 16.

2) Platner, S. 167 fg.

3) l. 6. § 2 Dig. 48. 15.

4) Zumpt, S. 34; Geyer III § 11.

5) Bei vorhandener Willensunfähigkeit galt die Einwilligung als nicht erfolgt, Dobbelmann, S. 7.

6) c. 16 C. ad legem Fabiam de plagiariis 9, 20.

In ihrem zweiten Kapitel bestraft die lex Fabia die Ueberredung eines Sklaven zur Flucht, die Verheimlichung, Gefangenhaltung und den Ankauf eines solchen, ebenso auch die Teilnahme an der That: qui servo alieno servaeque persuaserit, ut a domino dominave fugiat, vel eum eamve invito vel insciente domino dominave celaverit, invinctum habuerit emerit sciens dolo malo quive in ea re socius erit.

Durch die bedrohten Handlungen konnte der Sklave auch seinem Eigentümer entzogen werden, insoweit lag zugleich furtum vor und war die actio furti begründet [1]). Das Unterscheidende im Thatbestande der Klage aus der lex Fabia liegt darin, dass die Wiedererlangung des Sklaven durch die vom Thäter vorgenommene Handlung (suppressio) erschwert ist [2]).

Die deutschen Volksrechte beschäftigen sich mit der Freiheitsberaubung insofern, als sie den Raub (furare, plagiare, ligare) und Verkauf (vendere) freier Leute ins Ausland mit Zahlung des Wergeldes bestrafen wie die Tötung. Viele Gesetzbücher sprechen dabei garnicht von der dem Verkauf vorhergehenden Bemächtigung, indessen ist diese vorauszusetzen. Hat der Thäter den Verkauften wieder ins Inland zurückgebracht, so braucht er nur einen Teil der Wergeldes, gewöhnlich die Hälfte, an die Verwandten zu zahlen [3]).

Der Sachsenspiegel [4]) spricht nur von der Bemächtigung und dem Fahen eines Menschen und setzt darauf die Todesstrafe. Gleich schwer straft das Vergehen der

1) l. 52. § 12 Dig. 47, 2.

2) Knitschky, S. 251, 252; Bruck, S. 23.

3) Bopp, S. 202; Bruck, S. 27; Knitschky, S. 250.

4) II, 13, § 5.

Schwabenspiegel [1]); er bezeichnet es als schwersten Diebstahl, wie auch die päpstliche Gesetzgebung [2]) in Uebereinstimmung mit der Bibel [3]).

In späterer Zeit beschäftigt sich der Reichsabschied von 1512 [4]) mit dem Menschenraube. Er führt ihn unter den Freveln auf, die er als Bruch des allgemeinen Landfriedens bezeichnet.

Die Karolina erwähnt den Menschenraub nicht.

Infolge der Rezeption des römischen Rechts kamen in Deutschland die auf jenes Recht sich stützenden Ansichten der Italiener zur Geltung. Die letzteren hatten sich hauptsächlich mit den Fällen beschäftigt, in denen Sklaven und Kinder Gegenstand des Raubes waren, und diese als Fälle von Diebstahl gegen den Herrn oder die Eltern betrachtet. Dass bei dieser Auffassung des Verbrechens dem Zustande keine grosse Bedeutung beigelegt wurde, in den z. B. das Kind durch die Wegführung gebracht wurde, ist erklärlich. Dies änderte sich, als die deutsche gemeinrechtliche Praxis neben dem Kinderraube auch die sog. Falschwerbung oder das Pressen zum Kriegsdienst mit unter das plagium rechnete als plagium militare. Man fasste den Kriegsdienst als eine Art Sklaverei auf und betrachtete nun als schwerste Fälle des

---

1) Lassberg, Art. 201.

2) c. 1 X de furtis 5, 18. Den Raub von christlichen Frauen und Kindern durch Sarazenen bedroht c. 4, X de raptoribus 5, 17 mit Geld- und Prügelstrafe; tritt noch Tötung oder Verstümmelung der geraubten Person hinzu, so soll die Auslieferung der Schuldigen an die weltliche Gewalt zu härterer Strafe erfolgen Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 183 A. 14).

3) Exod. XXI. 16.

4) Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede II S. 142.

plagium solche, durch welche Menschen in volle Sklaverei gebracht wurden [1]).

Indem man jetzt die Hauptbedeutung des Verbrechens in der durch Sklaverei notwendig herbeigeführten Freiheitsberaubung sah, hörte man am Ende des vorigen Jahrhunderts auf, das plagium als Diebstahl an einem Menschen zu betrachten, und kam zu der Auffassung, dass das plagium ein Verbrechen gegen die Freiheit sei. Die Bezeichnung „plagium" verschwindet immer mehr und der Ausdruck Menschenraub tritt an seine Stelle. Die ersten Anhänger dieser neuen Auffassung sind Quistorp [2]) und Tittmann [3]). Feuerbach aber und Grolmann haben die Lehre besonders gefördert. Hatte man bisher noch eine Wegführung des Menschen von einem Orte zum andern für wesentlich gehalten, so betonten sie, dass die Besitzergreifung eines Menschen in bestimmter Absicht schon zum Verbrechen genüge. Diese Absicht des Thäters musste nach Grolmann [4]) dahin gehen, die Freiheit des Geraubten zu vernichten oder dauernd zu beschränken, nach Feuerbach [5]) aber allgemein nur dahin, über den Menschen zu was immer für einem Zwecke willkürlich zu verfügen. Auf diese Grundlagen stützten sich dann fast alle gemeinrechtlichen Kriminalisten [6]).

Die Gesetzgebung folgt der Doktrin. Schon das Preussische Allg. Landrecht führt den Menschenraub neben anderen Freiheitsverbrechen auf [7]). Die frühere Auffassung

---

1) Bruck, S. 40 fg.; Knitschky, S. 254 fg.; Geyer, III S. 596 fg.
2) Grundsätze des peinl. Rechts I §§ 391 fg.
3) Tittmann, Verbrechen gegen die Freiheit, Meissen, 1806.
4) Grolmann. § 254.
5) Feuerbach-M., § 252.
6) Geyer, III § 11; Bruck, S. 41 fg.; Knitschky, S. 258.
7) Preuss. Allg. Ldr., Teil II Tit. 20 § 1087.

vom Menschenraube als Diebstahl zeigt sich noch in diesem Gesetzbuche bei der Behandlung des Kinderraubes, indem Bettler und Bettlerinnen bestraft werden, welche den Eltern ihre Kinder „stehlen“ [1]). In den Partikulargesetzen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts tritt der Gedanke des Diebstahls vielfach noch zu Tage, es ist aber darin die Anschauung auch zur Geltung gebracht, dass dem Geraubten durch den Menschenraub der Schutz seines Staates, durch den Kinderraub der Schutz seines Gewalthabers genommen wird. Die neueren Partikulargesetze kennen dagegen den Menschenraub und Kinderraub nur als Freiheitsverbrechen, so auch das preussische Strafgesetzbuch von 1851. Unser Reichsstrafgesetzbuch folgt in seiner Beurteilung dem letzteren.

II. Dogmatische Darstellung.

1. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit im Allgemeinen (R. St. G. B., Abschn. XVIII).

Unser Reichsstrafgesetzbuch handelt in dem 18. Abschnitte seines „Besonderen Teiles“ von den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Man möchte annehmen, dass bei allen in diesem Abschnitte aufgeführten Verbrechen als verletztes Objekt die persönliche Freiheit anzusehen sei, doch die Ansicht der meisten neueren Schriftsteller [1]) geht dahin, dass aus der Reihe jener Verbrechen die Entführung ausscheiden müsse, da bei ihr nicht die persönliche Freiheit, sondern die Sittlichkeit oder Geschlechtsehre das verletzte Rechtsgut bildet. Ver-

---

1) a. a. O. § 1088.

2) Hälschner, S. 118; Bruck, S. 8; H. Meyer, S. 501; Geyer, III S. 608; Liszt, S. 383 u. a.

letzt ist zwar bei der Entführung die persönliche Freiheit auch, doch die Verletzung der Sittlichkeit ist als schwerwiegender anzusehen, und deshalb erfolgt die Einreihung der Entführung in der Doktrin wenigstens unter die Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Wie mit der Entführung verhält es sich mit sehr vielen anderen an Personen verübten Verbrechen, z. B. mit dem Raube. Dass hierbei der Freiheit ein grosser Zwang angethan wird, ist klar, und doch pflegt man den Raub unter die Verbrechen gegen das Vermögen zu stellen, weil die Verletzung dieses Objektes ausschlaggebend ist[1]).

Nach Ausscheidung der Entführung würden noch zu den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit zählen: Menschenraub und Kinderraub (§§ 234, 235), Freiheitsberaubung (§ 239), Nötigung (§ 240) und Bedrohung (§ 241). Letztere wird zuweilen auch nicht zu den Freiheitsverbrechen gerechnet, so z. B. von Liszt[2]), der in der Bedrohung eine Verletzung des eigenartigen Rechtsgutes, des Rechtsfriedens, sieht. Liszt geht damit denselben Weg, wie die Doktrin ihn hinsichtlich der Entführung gegangen ist, indem sie der Verletzung der Sittlichkeit ein grösseres Gewicht beimass als der durch die Entführung ebenfalls herbeigeführten Verletzung der persönlichen Freiheit und infolgedessen die Entführung unter die Verbrechen gegen die Sittlichkeit einreihte. Wenn man jedoch auch mit Liszt den Rechtsfrieden: „das Bewusstsein der Rechtssicherheit“, „das Vertrauen auf die schützende Macht der Rechtsordnung“ als besonderes Rechtsgut ansehen und dieses als verletzt betrachten würde, so ist doch u. E.

---

1) Tittmann, S. 1; Hälschner, S. 117; Olshausen, S. 858.

2) Liszt, S. 365.

die Verletzung der persönlichen Freiheit durch die Bedrohung so wichtig, dass man das Delikt nicht an anderer Stelle im Systeme des Strafrechts unterzubringen braucht[1]).

Ist man sich ziemlich einig in der Wissenschaft, dass nur obige Verbrechen Anspruch haben, in der Rubrik der Freiheitsverbrechen aufgeführt zu werden, so hat dagegen der Begriff der persönlichen Freiheit selbst, solange er besteht, verschiedene Erklärungen gefunden. Unser Reichsstrafgesetzbuch macht die Frage nach der Bedeutung der persönlichen Freiheit insofern noch besonders schwierig, als es diesen Ausdruck, ausser in der Ueberschrift seines 18. Abschnittes, in dem hierzu gehörigen § 239 bringt, in welchem persönliche Freiheit anerkannter Massen die engere Bedeutung: Recht der freien Bestimmung des Aufenthaltsortes hat[2]).

Nach einer Ansicht — es vertritt sie Olshausen[3]) und Frank[4]) — giebt es überhaupt keine allgemeine Definition der persönlichen Freiheit im Sinne der Ueberschrift des 18. Abschnittes, sondern was persönliche Freiheit bedeutet, lässt sich nur für die einzelnen Delikte des Abschnittes bestimmen. Diese Ansicht ist nach den Ausführungen der meisten Schriftsteller und auch u. E. nicht zutreffend. Es giebt, wie wir sehen werden, einen allgemeinen Begriff der persönlichen Freiheit; verschieden ist bei den einzelnen Delikten nur der Grad, in dem die persönliche Freiheit verletzt wird.

---

1) Zu den Freiheitsverbrechen rechnen die Bedrohung Geyer, Hälschner u. a.; vgl. S. 20.

2) Binding, II S. 530; Bruck, S. 62; Geyer, III S. 590; Knitschky, S. 263; H. Meyer, S. 507; Olshausen, § 239, S. 874; Oppenhoff, § 239 No. 2; Reichsgericht, E. 6, S. 231; 7, S. 259.

3) Olshausen, 18. Abschn., Vorbemerkungen.

4) Frank, 18. Abschn., Vorbemerkungen.

Von den Ansichten der Schriftsteller, die einen allgemeinen Begriff der persönlichen Freiheit anerkennen, führen wir zuerst die Ansicht Brucks[1]) an, der gemäss die persönliche Freiheit zu identificieren ist mit Willensfreiheit und diese bedeutet „das einem jeden Individuum zustehende Recht, einen Willen zu erzeugen und diesen seinen Willen durch Handlungen oder Unterlassungen insoweit zum Ausdrucke zu bringen, als solches nicht positive Gesetze verbieten.“ Je nach der Weite oder Enge der Schranken der Gesetze würde sich somit auch der Umfang der persönlichen Freiheit ändern.

Bei der Erklärung Brucks kommt alles darauf an, dass der Wille frei erzeugt wird durch die Fähigkeit des Willens (Willensfähigkeit) und ebenso der erzeugte Wille vollständig frei bleibt; Bruck sieht darin das Wesen der Willensfreiheit. Eine strafbare Verhinderung von Handlungen und Unterlassungen, worin ja der Wille zur Ausführung kommt, ist Bruck zugleich eine Verletzung des freien Willens. Die körperliche Bewegung des Handelnden ist nach seiner Ansicht nichts weiter als der sichtbar gewordene Wille, daher ist die Verhinderung dieser Bewegung zugleich eine Beschränkung der Willensfreiheit.

Auch kann man diese Willensfreiheit dadurch verletzen, dass man die Fähigkeit des Wollens angreift, denn die Willensfreiheit umfasst auch, wie erwähnt ist, das Recht, einen Willen zu erzeugen; die Mittel dieses Angriffs sind die Bedrohung und Betäubung.

In der Willensfreiheit, die gleichbedeutend sein soll mit „persönlicher Freiheit“, findet Bruck ein einheitliches Objekt, das bei allen Verbrechen des 18. Abschnitts des

1) Bruck, S. 2.

Reichsstrafgesetzbuches, mit Ausnahme der Entführung, verletzt wird, u. z. verletzt wird einmal bei Nötigung, Freiheitsberaubung und Menschenraub dadurch, dass hierbei die Ausführung des Willens verhindert wird, andererseits aber bei Bedrohung und Betäubung — letztere will Bruck auch als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit angesehen wissen[1]) — dadurch, dass unmittelbar die Fähigkeit, einen Willen zu erzeugen, gestört bezw. aufgehoben wird.

Dies von Bruck gefundene Objekt, die Willensfreiheit, ist jedoch noch nicht für alle Fälle der Freiheitsverbrechen ausreichend, denn, wenn man annimmt, wie es heute allgemein geschieht[2]), dass Menschenraub auch an Willensunfähigen verübt werden kann, so wird man hierin auch keine Verletzung der Willensfreiheit des Betreffenden sehen können. In diesen Fällen will Bruck in der „Menschenwürde", d. h. „das einem jeden Menschen lediglich auf Grund seiner Geburt als Mensch zustehende Recht auf Anerkennung des im Menschen als solchem liegenden Vorzugs vor allen übrigen Geschöpfen" das verletzte Rechtsgut sehen. Dass dieses Rechtsgut nicht auch in den übrigen Fällen an die Stelle der Willensfreiheit überhaupt treten soll, glaubt Bruck aus theoretischen und praktischen Gründen ablehnen zu müssen[3]).

Diese oben besprochene Ansicht Brucks, dass die persönliche Freiheit gleichbedeutend sei mit Willensfreiheit, in dem Sinne, wie er sie versteht, hat in der Litteratur keinen Anklang gefunden. Der Betäubung ist

---

1) Bruck, S. 4.

2) v. Buri, S. 518; Geyer, IV S. 390; Hälschner, S. 137; Knitschky, S. 270.

3) Bruck, S. 6.

kein Platz unter den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit gewährt[1]). Die Bedrohung, welche zwar nicht wie die Betäubung eine Aufhebung, wohl aber eine Störung der Willensfähigkeit und damit direkt Willensunfreiheit herbeiführen sollte, verhindert nach der Ansicht vieler[2]), ebenso wie die Nötigung, Einsperrung und der Menschenraub die Freiheit der Bewegung, der Bethätigung des Willens, nicht aber die Entstehung des Willens.

Macht man im Gegensatz zu Bruck in obiger Hinsicht keinen Unterschied zwischen der Bedrohung und beispielsweise der Nötigung, so nimmt man auch im Gegensatz zu Bruck an, dass der Wille erst dann von Bedeutung wird, wenn er in die Aussenwelt tritt, und sieht die persönliche Freiheit des 18. Abschnittes in der Freiheit der Bethätigung des Willens, in der Handlungsfreiheit[3]).

Doch auch dieser zweiten Ansicht haftet ein gleicher Mangel an wie derjenigen Brucks, auch sie versagt in dem Falle, wo z. B. Menschenraub an einem Willensunfähigen ausgeführt wird[4]); denn von einer Verletzung der Freiheit, seinen Willen zu bethätigen, kann man nicht sprechen, wenn der Geraubte überhaupt keinen Willen er-

1) H. Meyer, S. 501; Liszt, S. 368 A. 5.

2) Hälschner, S. 131; Geyer, III S. 568; VI S. 389; Köstlin, S. 433, 436; u. a.

3) Hälschner, S. 118; Geyer, III S. 568; H. Meyer, S. 500; Liszt, S. 365. Liszts Definition lautet: „Persönliche Freiheit im Sinne des Strafrechts ist das rechtlich geschützte Interesse des einzelnen an ungestörter Bethätigung des Willens (Handlungsfreiheit)." Es ist damit dem Ausdruck „Handlungsfreiheit" im Wesentlichen nur eine andere Form gegeben. Vgl. Frank, 18. Abschnitt, (Vorbemerkung.).

4) Knitschky, S. 270.

zeugen kann, an dessen Ausführung er gehindert wird. Man hat sich hierfür verschiedene Auswege gesucht. Geyer[1]), und ebenso bei den Aelteren Tittmann[2]) sind der Ansicht, dass Willensunfähige d. h. Kinder und Geisteskranke denselben Schutz geniessen wie Willensfähige, jene um der Gewissheit willen, dass in ihnen sich die Vernunft und damit die Willensfähigkeit noch entwickeln wird, diese, weil bei ihnen der Vernunftsgebrauch augenblicklich nur gehemmt ist und in Zukunft wieder möglich werden kann. Ueberhaupt meint Geyer[3]), brauche der Gesetzgeber sich nicht besonders mit solchen Ausnahmefällen zu befassen.

Einen ähnlichen Ausweg wie oben Bruck, der bei Willensunfähigen die Menschenwürde als verletztes Rechtsgut betrachtete, findet Hälschner[4]), indem er, unter persönlicher Freiheit auch Handlungsfreiheit verstehend, für den Fall, dass Menschenraub an Willensunfähigen begangen wird, das Recht auf den Schutz der Gesetze als verletzt sieht, die auch den Willensunfähigen „als einen der Anlage und Möglichkeit nach Freien anerkennen und ihm die ungehinderte Entwickelung zur wirklichen freien Persönlichkeit gewährleisten".

Gegen beide Auswege und auch zugleich gegen die durch sie ergänzte Auffassung, dass Handlungsfreiheit die persönliche Freiheit ausmache, wendet sich Knitschky[5]). Er hält Geyers Meinung nicht für richtig, wonach Menschenraub an Geisteskranken z. B. um deren zukünftiger Genesung willen bestraft werden muss, denn bei schweren

1) Geyer, IV S. 390.
2) Tittmann, S. 2.
3) Geyer, IV S. 390.
4) Hälschner, S. 138.
5) Knitschky, S. 270 fg.

Geisteskrankheiten erfolge vielfach überhaupt keine Genesung. Für unrichtig hält Knitschky auch Hälschners Ansicht, da bei Willensunfähigen die Entziehung des allgemeinen gesetzlichen Schutzes — denn ein besonderer gesetzlicher Schutz komme ihnen nicht zu — das kennzeichnende Merkmal des Menschenraubes nicht bilden könne, weil eine Entziehung jenes Schutzes auch in allen den Fällen stattfinde, in welchen ein Verletzter in einen Zustand versetzt wird, wo er fremder Willkür unterworfen ist, z. B. bei der Ueberwältigung zum Zwecke der Beraubung.

Weiter erscheint es Knitschky als wissenschaftlich unzulässig, einerseits, dass Geyer jene anomale Ausdehnung des Thatbestandes annimmt, andererseits, dass Hälschner noch besonders als Rechtsgut den Schutz des Staates und der Gesetze einführt, wo durch eine andere Bestimmung des Rechtsgutes ein einheitlicher Begriff gewonnen werden könne.

Knitschky kommt bei Betrachtung der im 18. Abschnitte des Reichsstrafgesetzbuches aufgeführten einzelnen Verbrechen zu der Ansicht, dass bei allen diesen Verbrechen ein Zustand der Abhängigkeit der Person von fremder Willensherrschaft hergestellt wird. Ohne diese Verbrechen würde danach die Person unabhängig sein von fremder Gewalt, wenn man von den Fällen absieht, wo eine solche Gewalt sich auf einen Rechtstitel gründet.

Indem Knitschky die S. 10 erwähnten Fälle heranzieht, bei denen zwar die Person in einen Zustand der Abhängigkeit gebracht wird, das Verbrechen aber zugleich noch gegen ein anderes wichtigeres Rechtsgut gerichtet ist, kommt er zu der Erklärung [1]): Die persönliche Freiheit

1) Knitschky, S. 274.

im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches ist dasjenige Recht auf Unabhängigkeit von fremder Gewalt über unsere Person, welches ohne Verletzung eines weiteren Rechtsgutes angegriffen werden kann oder bei gleichzeitiger Beeinträchtigung wenigstens die grössere Wichtigkeit hat.“

Zu diesem Begriffe der persönlichen Freiheit im Reichsstrafgesetzbuche, zu dem Knitschky durch die Prüfung der einzelnen Gesetzesbestimmungen gelangt ist, werden uns auch folgende Erwägungen führen.

Die rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse im modernen Staate wird man sich in den Zeiten der Anfänge der Staatengebilde auf ein weit geringeres Mass wie heute beschränkt denken dürfen. Einen Zustand vollständiger Unabhängigkeit des einzelnen Menschen, der in der völligen Ungebundenheit der Person, des persönlichen Handelns und des Vermögens des Menschen zu Tage treten muss, kann man auch für die ältesten Zeiten nicht annehmen, denn die natürlichen Verhältnisse und das notwendige Zusammenleben der Menschen haben schon in frühester Zeit eine Einschränkung einer solchen vollständigen Unabhängigkeit mit sich gebracht. Die vorhandenen Abhängigkeitsverhältnisse haben sich aber im Laufe der Zeiten vermehrt, namentlich durch die Organisation der Menschen in Staatengebilden.

Im modernen Staate sind diese Einschränkungen der Unabhängigkeit des einzelnen Menschen rechtlich festgelegt; soweit das Recht sie nicht anerkennt, ist Unabhängigkeit, Freiheit des Menschen sowohl hinsichtlich seiner Person als seines persönlichen Handelns und seines Vermögens vorhanden.

Infolge rechtlicher Anerkennung bestehen z. B. elterliche Gewalt, Verpflichtung zu öffentlichen Leistungen,

Verpflichtung zur Erfüllung von Obligationen, Beschränkungen des Eigentums.

Soweit die geregelten Ansprüche, sei es des Staates, sei es der Mitmenschen nicht reichen, bleibt dem Menschen das ganze Gebiet der Unabhängigkeit von fremder Gewalt, er hat ein Recht auf diese Unabhängigkeit.

Dass die einzelne Person gerade infolge ihrer Angehörigkeit zum Staate noch neue Rechte, z. B. die politischen Rechte, hinzugewonnen haben kann, mag blos erwähnt sein.

Es besteht nun die Möglichkeit, dass von seiten der Machtfaktoren im Staate, der Staatsgewalt und den Mitmenschen, ein ungerechtfertigter Eingriff in die der einzelnen Person gebliebenen Sphäre ihrer Unabhängigkeit gemacht wird. Die Staatsgewalt selbst gewährleistet den Unterthanen jene ihre Unabhängigkeit u. a. dadurch, dass sie die Grundrechte der Unterthanen anerkennt. Gegen die Angriffe der übrigen Staatsangehörigen verspricht die Staatsgewalt ihren durch die Strafgewalt ermöglichten Schutz. Sie verbietet in den Bestimmungen des Strafrechts jede Beeinträchtigung der dem einzelnen verbleibenden Freiheit. So sind namentlich die Angriffe gegen das Vermögen der Personen vom Gesetz als Verbrechen mit Strafe bedroht. Weiter ist die Freiheit der Person hinsichtlich ihres Körpers vom Recht geschützt, indem grobe Verletzungen dieser Freiheit strafbar sind als Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, Rechtsgüter, die man der Freiheit der Person über ihren Körper entnommen hat. Die Freiheit der Person in der Bethätigung ihrer Vernunft, ihres Willens durch äussere Handlungen findet ebenfalls ihren Schutz. Ihre Verletzung trifft jedoch häufig mit der Verletzung

anderer Rechtsgüter, z. B. des Vermögens bei Raub oder Erpressung, zusammen, wobei dann diese andere Verletzung als die wichtigere angesehen und nur sie als Verbrechen bestraft wird, wenn auch schwerer, weil jene Verletzung doch nicht ganz ohne Folgen bleibt.

So haben wir also eine ganze Reihe von Verbrechen, in denen Gegenstand der Verletzung besondere Rechtsgüter sind, die aber nur einen Teil der dem Menschen im heutigen Staate gebliebenen Unabhängigkeit ausmachen. Namentlich ist das Vermögen der Person geschützt durch die angedrohte Bestrafung der einzelnen Vermögensverbrechen. Nicht so der Mensch, was seine Person anbetrifft und sein persönliches Handeln. Zwar besteht auch eine ganze Reihe benannter Verbrechen, bei denen, wie schon gesagt ist, Teile dieser Unabhängigkeit als besondere Rechtsgüter geschützt werden sollen, dem Reste dieser Unabhängigkeit aber, der noch vielfach angegriffen werden kann, ist sein Schutz durch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches im 18. Abschnitte geworden.

Dieses Resultat entspricht auch der Ansicht v. Buris[1]), die er über die „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“ aufstellt: „Sie sind die Ueberbleibsel der grossen Gattung derjenigen Verbrechen, welche im allgemeinen eine unberechtigte Verfügung über die Person enthalten, aus der man aber einzelne Gruppen wegen der charakteristischen Verschiedenheit ihrer speziellen Richtung ausgeschieden und unter besondere Normen gestellt hat, wie die Verbrechen gegen Leben und Gesundheit des Menschen, dessen Ehre und dessen Vermögen.“

1) v. Buri, S. 520.

In dem Objekt „persönliche Freiheit", gegen das die Verbrechen und Vergehen des 18. Abschnittes unseres Reichsstrafgesetzbuches gerichtet sind, sehen wir ebenso wie Knitschky das Recht auf Unabhängigkeit von fremder Gewalt über unsere Person (Person an sich und ihre Handlungsfähigkeit), welches ohne Verletzung eines anderen Rechtsgutes angegriffen werden kann oder bei gleichzeitiger Beeinträchtigung wenigstens die grössere Wichtigkeit hat.

Die Unabhängigkeit des Menschen im obigen Sinne oder die persönliche Freiheit bietet nach dem Reichsstrafgesetzbuche in verschiedener Beziehung ein Angriffsobjekt für fremde Gewalt. Es kann nämlich eine Person in ihrer Unabhängigkeit von fremder Einwirkung dadurch verletzt werden, dass sie durch fremde Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen gezwungen wird, ein gewolltes Thun zu unterlassen, oder eine von ihr nicht beabsichtigte Handlung dem Willen des Angreifers gemäss auszuführen, oder schliesslich ein fremdes Handeln wider ihren Willen auf sich einwirken zu lassen [1]). Dies sind die Fälle der Nötigung (§ 240 R. St. G. B.).

Mit der Nötigung verwandt ist die Bedrohung (§ 241). Die Absicht des Nötigenden geht dahin, die andere Person zu einem bestimmten Handeln, Unterlassen oder Dulden zu bringen; der Bedrohende verursacht bei dem Bedrohten durch das in Aussicht gestellte Verbrechen indirekt ein ähnliches Verhalten, nur nicht ein so bestimmtes und vorher beabsichtigtes Handeln wie der Nötigende.

Ein besonderer Fall der Nötigung ist eigentlich die Freiheitsberaubung (§ 239), die darin besteht, dass jemand in seiner freien örtlichen Bewegung, natürlich widerrechtlich, gehindert wird. Wenn sie mit den nach § 240 ge-

1) Knitschky, S. 28; Liszt, S. 366.

forderten Mitteln vorgenommen wird, unterscheidet sich die Freiheitsberaubung nicht von dem Unterlassen oder Dulden, wie es die Nötigung bezweckt. Unser Strafgesetzbuch hat aber die Freiheitsberaubung aus den Fällen der Nötigung ausgeschieden und besonders geregelt, weil es in ihr ein schwereres Verbrechen sieht [1]).

Die Person ist in ihrer Unabhängigkeit von fremder Gewalt durch die verschiedenen Fälle der Nötigung oder durch die Freiheitsberaubung, wie wir sahen, immer nur in einer bestimmten Richtung beschränkt. Beim Menschenraube wird die Person in ihrem Recht auf Unabhängigkeit noch stärker verletzt, und es wird durch das Delikt ein Abhängigkeitsverhältnis bezw. Herrschaftsverhältnis geschaffen, das einen umfassenderen Charakter trägt. Ging bei Nötigung oder Freiheitsberaubung die Herrschaft über die Person nur so weit, wie sie nötig war, um den besonderen Zweck zu erreichen, so ist dagegen das Herrschaftsverhältnis beim Menschenraube derart gestaltet, dass dadurch eine jede Verfügung über die geraubte Person, sowohl über ihren Körper als über ihr willensmässiges Handeln, möglich ist. Das Herrschaftsverhältnis wird hergestellt durch Bemächtigung, die nach § 234 durch List, Drohung oder Gewalt erfolgen muss. Menschenraub aber liegt nach ausdrücklicher Bestimmung des Strafgesetzbuches erst dann vor, wenn die Bemächtigung in bestimmter Absicht geschah, nämlich um den Betreffenden in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen oder auch ihn in hülfloser Lage auszusetzen. Es wird also die erlangte Verfügungsgewalt des Räubers dazu gebraucht, den Geraubten in ein das geschaffene Verhältnis fort-

1) Hälschner, S. 134 fg.

setzendes und mehr oder minder grosses Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

Nur bei der Aussetzung in hülfloser Lage wird das durch die Bemächtigung begründete Herrschaftsverhältnis aufgegeben, ohne dass ein solches durch eine andere Person hergestellt wird. Der Thäter bewirkt aber durch die Aussetzung ebenso, wie wenn er den Geraubten in Sklaverei brächte, dass die in seiner Herrschaft über den Geraubten liegende, umfassende Beschränkung der persönlichen Freiheit aufrecht erhalten wird, denn der Geraubte befindet sich an dem Orte der Aussetzung in einer Zwangslage, aus der er sich nicht zu befreien, in der er nicht nach eigenem Willen seinen Aufenthaltsort zu bestimmen vermag.

Auch beim Kinderraube ist wie beim Menschenraube eine Bemächtigung nötig. Ausser der persönlichen Freiheit muss aber nach der positiven Gestaltung des Verbrechens durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 235) auch die Gewalt der Eltern oder Vormünder über die minderjährige Person als verletzt gelten.

2. Menschenraub insbesondere.

Der Paragraph 234 unseres Reichsstrafgesetzbuches, welcher vom Menschenraube handelt, lautet:

„Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.“

Das Strafgesetzbuch spricht von der Bemächtigung eines Menschen, man kann daher nicht annehmen, dass es als Objekte des Menschenraubes nicht jene Personen angesehen wissen will, in denen der menschliche

Vernunftgebrauch gestört ist (Geisteskranke) oder in denen er sich noch nicht entwickelt hat (Kinder), denn sie sind trotz des Mangels dieses Gutes, wodurch sich der Mensch vor den übrigen Geschöpfen der Natur besonders auszeichnet, als Menschen zu betrachten und dem entsprechend zu schützen [1]). Man hat dies auch allgemein zugegeben, nur sahen die verschiedenen Theorien über persönliche Freiheit bei einem solchen Menschenraube ein anderes Verbrechensobjekt angegriffen als in den gewöhnlichen Fällen. Nach unserer Ansicht von der persönlichen Freiheit, als der Unabhängigkeit von fremder Gewalt in dem angegebenen Sinne, muss das Objekt aber in allen Fällen das gleiche sein, da ja Willensunfähige und Willensfähige als Menschen zu betrachten sind und diesen als solchen die Unabhängigkeit zukommt.

Der Thatbestand des Menschenraubes erfordert, dass der Räuber sich des Menschen bemächtigt. Ist diese Bemächtigung erfolgt, so ist damit ein Zustand hergestellt, der eine Verfügung über die geraubte Person zu einem der bestimmten Zwecke zulässt.

Als erfolgt betrachtet man die Bemächtigung, wenn der Räuber eine thatsächliche Herrschaft über den Menschen sich verschafft hat [2]).

Diese thatsächliche Herrschaft wird kürzere oder längere Zeit aufrecht erhalten, in jedem Falle muss der herrschenden Ansicht entsprechend die Aufrechterhaltung des Zustandes zum Thatbestande des Menschenraubes gerechnet werden. Der Menschenraub ist danach Dauerdelikt und die Verjährung desselben würde nicht schon

---

1) Knitschky, S. 272.

2) Hälschner, S. 138; Knitschky, S. 286; Oppenhoff, § 234 No. 2; Villnow, § 13.

vom Zeitpunkte der erfolgten Bemächtigung an laufen. Letzteres nimmt freilich Frank an[1]), nach dessen Ansicht der Menschenraub demDiebstahl parallel geht. Doch ist dies nicht zutreffend, Diebstahl und Menschenraub unterscheiden sich in obiger Beziehung. Beim Diebstahl liegt der Schwerpunkt in der Wegnahme der Sache, auf das unredliche Haben des Gegenstandes legt das Gesetz geringeren Wert. Beim Menschenraube aber, wo die Person selbst in Frage kommt, ist der Zustand thatsächlicher Herrschaft des Räubers, in dem die persönliche Freiheit des Geraubten immer wieder verletzt wird, von höchster Bedeutung. Dem Sinne des Gesetzes, das die Herstellung jenes Zustandes, die Bemächtigung bestraft, entspricht es ganz, wenn die Aufrechterhaltung des rechtswidrig begründeten Zustandes zum Thatbestande des Verbrechens gerechnet wird.

Die durch die Bemächtigung begründete Herrschaft kann sowohl durch Gewalt oder Drohung wie auch durch List aufrecht erhalten werden.

Die Erlangung und Ausübung der thatsächlichen Herrschaft wird erleichtert durch eine Wegführung des Geraubten von seinem bisherigen Aufenthaltsorte und Hinbringen an einen Ort, wo ihm Hülfe und Schutz der ihm nahestehenden Personen genommen ist. Aber das Reichsstrafgesetzbuch sieht die Wegführung nicht mehr als zum Thatbestand des Menschenraubes gehörig an. Es gebraucht nämlich im § 234 den Ausdruck „bemächtigen“, in dem keineswegs immer eine Wegführung mit inbegriffen ist. Es kann ja auch eine thatsächliche Herrschaft über einen Menschen, durch die er iu seiner per-

1) Frank, § 234, II.

sönlichen Freiheit beschränkt ist, an seinem Aufenthaltsorte geschaffen werden [1]).

Vereinzelt ist auch die Ansicht vertreten, dass man bei der Bemächtigung nicht gerade an thatsächliche Herrschaft zu denken brauche [2]), z. B. in dem Falle, wo jemand einen anderen durch List verlockt, ihn in eine unwirtliche Gegend zu begleiten und ihn dort durch heimliches Verlassen in hülfloser Lage aussetzt. Mit Recht wendet aber Knitschky [3]) gegen diese Ansicht ein, dass es mit dem Geiste unserer Sprache nicht im Einklang stehe, die blosse Beeinflussung einer Person durch List als Bemächtigung zu bezeichnen. Diese Einschränkung des Begriffs der Bemächtigung auf blos thatsächliche Herrschaft hat aber auch die Folge, dass jene Fälle ganz straflos sind, da sie nicht nach § 234 bestraft werden können.

Auch der Fall der Verleitung zur Auswanderung durch gewissenlose Agenten [4]) würde hier zu nennen sein, doch ist dieser anderweitig im § 144 durch die Novelle vom 26. Febr. 1876 und durch das Gesetz vom 9. Juni 1877 betr. das Auswanderungswesen geregelt.

Die Bemächtigung muss durch List, Drohung oder Gewalt erfolgen. Im allgemeinen [5]) versteht man unter List einen klugen Anschlag oder Kunstgriff, durch den die zu überlistende Person in Unkenntnis über den

---

1) Motive zum Entwurf III des Reichsstrafgesetzbuches, S. 73; Geyer, III S. 602. Für wesentlich hält die Wegführung nach dem R. St. G. B. allein noch Merkel (Artikel Menschenraub in Holtzendorffs Rechtslexikon).

2) v. Buri, im G. S. Bd. XVII S. 523; Geyer, III S. 601, Anmkg. 5.

3) Knitschky, S. 286.

4) Bruck, S. 73.

5) Liszt, S. 368; Olshausen, § 234 No. 5; Bruck, S. 71; u. a.

wahren Sachverhalt versetzt wird, sei es dadurch, dass die Person durch Erregung eines Irrtums in ihr getäuscht wird, oder nur dadurch, dass die wahre Sachlage geschickt verdeckt wird, ohne dass in besonderer Weise auf die Sinne eingewirkt ist. Diese blosse Verdeckung der wahren Sachlage sieht auch das Reichsgericht als genügend an [1]). Eine Bemächtigung, die erfolgen kann, ohne dass Klugheit oder Schlauheit besonders dazu angewandt sind, z. B. durch einfaches heimliches Handeln, ist danach nicht als durch List erfolgt anzusehen, so kann das Wegführen eines ohne Aufsicht umherstreifenden Blödsinnigen zum Zwecke der Aussetzung nicht als Menschenraub gelten, obwohl den Angehörigen der Aufenthaltsort verborgen bleibt [2]).

Olshausen [3]) will die gewöhnliche List noch von Arglist, die den Sinn zugleich auf „Arges" gerichtet habe, und Hinterlist, bei der noch die „versteckte" Vorbereitung des bösen Anschlages hinzukomme, unterscheiden; Liszt dagegen [4]) hält alle drei für nicht wesentlich verschieden und dies mit Recht.

Die Drohung, das andere Mittel der Bemächtigung, ist nicht beschränkt in Ansehung ihres Gegenstandes auf Verbrechen und Vergehen wie bei der Nötigung (§ 240), es genügt die Ankündigung eines jeden Uebels, doch muss letzteres geeignet sein, auf den Menschen, an dem Menschenraub verübt werden soll, einzuwirken [5]); dabei ist es unerheblich, ob der Drohende den Nachteil verwirklichen wollte oder konnte. Es braucht das Uebel nicht von dem Drohenden

1) Entscheidungen, Bd. 17, S. 90 fg.
2) Knitschky, S. 287.
3) Olshausen, § 234 No. 5.
4) Liszt, S. 340 A. 4.
5) Reichsgericht R. XIX, S. 41.

selbst auszugehen, doch muss dieser in der Lage sein, das von einem Dritten herkommende Uebel durch seine Macht abzuwenden [1]), denn ist letzteres nicht der Fall, so liegt in der Ankündigung blos eine Warnung. Die Absicht des Drohenden muss dahin gehen, in dem Bedrohten die Vorstellung zu erwecken, dass er sich durch ein bestimmtes, von dem Drohenden gewünschtes Verhalten vor dem Uebel schützen kann [2]).

Die Gewalt, das letzte Mittel der Bemächtigung, kann direkt gegen eine Person gerichtet sein, oder sie wird ausgeübt an Sachen, wobei sie aber doch indirekt gegen eine Person gehen muss, z. B. es wird jemandem das Verlassen des Hauses durch Versperren des Ausgangs unmöglich gemacht. Die eigentliche blosse Gewalt an Sachen genügt nicht zum Thatbestande unseres Verbrechens.

Ob die Bemächtigung infolge von Betäubung, Berauschung, Narkotisierung, Hypnotisierung u. s. w. als durch List, Drohung oder Gewalt verübt gelten muss, hängt nach der Ansicht v. Liszts [3]) ganz davon ab, wie der Zustand der Betäubung u. s. w. hergestellt ist, ob durch List, Drohung oder Gewalt. Dieser Ansicht ist beizutreten. Andere [4]) nehmen in solchen Fällen stets List, noch andere [5]) stets Gewalt als Begehungsmittel an.

Für den Menschenraub hat die Verschiedenheit dieser Ansichten geringere Bedeutung, da das Strafgesetzbuch (§ 234) die Bemächtigung dem Thäter verbietet, mag sie

---

1) Reichsgericht, E. XV, S. 333.

2) Knitschky, S. 288.

3) v. Liszt, S. 368, Anmkg. 5.

4) Hälschner, II S. 243; Olshausen, § 234 No. 5 a.

5) Binding, II S. 526 Note 755; Herbst, in G. A. Bd. 26 S. 49.

durch List oder Drohung oder Gewalt bewerkstelligt sein. Somit ist doch immer das Thatbestandsmerkmal gegeben, sei es auch, dass das angewendete Mittel nach der einen Ansicht List, nach der anderen aber vielleicht Gewalt ist.

Eine wichtigere Frage ist die, ob List, Drohung oder Gewalt nur gegen den angewendet sein müssen, der geraubt werden soll, oder ob es auch zum Thatbestande des Menschenraubes genügt, wenn sie nur gegen dritte Personen gebraucht werden. Geyer [1]) ist der Ansicht, dass es mit dem Sinne der Gesetzesstelle nicht zu vereinen sei, Anwendung von List u. s. w. gegen Dritte anzuerkennen; auch dass das praktische Bedürfnis zu weiter Auslegung dränge, dürfe hieran nichts ändern. Gleicher Meinung ist Villnow [2]), der einen in Wirklichkeit unhaltbaren Untenschied zwischen den Ausdrücken „durch" List und „mit" List machen zu müssen glaubt. Geyer hat selbst an anderer Stelle [3]) schon konstatiren können, dass ein höchstes Gericht, das Ober-Appellationsgericht zu Dresden [4]), sich zu der anderen Ansicht bekannte, nämlich dass List nicht unmittelbar denen gegenüber angewandt zu sein braucht, deren Recht das Angriffsobjekt bildet. Ebenso entschied auch schon das Reichsgericht [5]), damit der in der Litteratur am meisten vertretenen Ansicht entsprechend.

Von Bedeutung ist jene weite Auslegung hinsichtlich der Frage, ob Menschenraub möglich ist, wenn der Geraubte eingewilligt hat. Man hat diese Frage bejaht, was

---

1) Geyer, III S. 603.
2) Villnow, S. 114.
3) Geyer, IV S. 401.
4) Goltd. A., Jahrg. 1874 S. 669.
5) E. XV S. 342, XVII S. 90.

mit dem Thatbestande des § 234 auch vereinbar zu sein scheint, denn einmal ist die im § 234 geforderte Bemächtigung einer Person mit Einwilligung derselben möglich, und ferner entspricht es der oben als herrschend bezeichneten Ansicht, wenn List u. s. w. bei der Bemächtigung auch blos gegen Dritte angewandt sind. Vorausgesetzt natürlich, dass die Bemächtigung der Person in der vom § 234 geforderten Absicht geschehen ist, sind danach alle Thatbestandsmerkmale des Menschenraubes vorhanden. Es würde in dem Falle, wo ein Minderjähriger durch Ueberlistung der Eltern, aber mit seinem eigenen Willen, in die Macht eines Dritten kommt, der ihn in auswärtige Kriegsdienste bringen will, Menschenraub vorliegen.

Doch jene Ansicht hat wohl den Wortlaut, nicht aber den Sinn des Gesetzes für sich. Denn, wenn jemand einwilligt, wird seine persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt, und nur dieses zu verhüten, ist offenbar der Zweck des § 234. Im obigen Falle würde nicht § 234, sondern § 235 zur Anwendung kommen, da den Eltern wider ihren Willen die minderjährige Person entzogen ist.

Fälle wirklichen Menschenraubes, in denen List u. s. w. gegen eine dritte Person geht, liegen da vor, wo z. B. die Mittel gebraucht werden gegen Wärter oder Beschützer von völlig Willensunfähigen. Fälle, in denen willensfähige Personen Gegenstand des Deliktes sein können, lassen sich nur da denken, wo diese Personen z. Zt. der That in einem Zustande der Bewusstlosigkeit waren, denn in Fällen, in denen sich die Person bei völliger Verstandsklarheit befindet, wird ausser der gegen einen Dritten angewandten List u. s. w. auch ein solches Mittel gegen den Geraubten selbst gebraucht sein, und

ist dann aus diesem Grunde schon der Thatbestand des § 234 gegeben.

Als einen Mangel des Strafgesetzbuches erwähnt v. Buri [1]), dass gerade nur durch List, Drohung oder Gewalt die Bemächtigung bewerkstelligt werden kann. Er meint, „es müsste jede Bemächtigung, gleichviel von welcher Beschaffenheit, hinreichen". Es werden freilich die Fälle selten sein, in denen die Bemächtigung durch jene Mittel nicht erfolgt, aber unmöglich sind sie nicht, wie schon das Beispiel oben auf S. 26 zeigt.

Mit der Bemächtigung in bestimmter Absicht ist das Verbrechen des Menschenraubes schon vollendet, die Ausführung jener Absicht wirkt aber auf das Strafmass ein.

Die Absicht des Thäters kann nach § 234 einmal darauf gehen, den Geraubten in hülfloser Lage auszusetzen. Der Wortlaut des Gesetzes erweckt den Anschein, als ob die hierher gehörigen Fälle des § 234 schon im § 221 des Strafgesetzbuches berücksichtigt seien, der von der Aussetzung hülfloser Personen handelt. Zwischen beiden Paragraphen bestehen aber grosse Unterschiede.

So verlangt § 221 vollendete Aussetzung, § 234 bestraft schon den Räuber, der nur beabsichtigte, den Geraubten auszusetzen. Bei der Aussetzung wird ferner ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis aufgehoben, beim Menschenraube wird das Abhängigkeitsverhältnis erst rechtswidrig herbeigeführt [2]). § 221 spricht weiter nur von Personen, die wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflos sind.

Der Hauptunterschied zwischen § 234 und § 221 liegt aber darin, dass jener ein Freiheitsverbrechen, dieser

---

1) v. Buri, S. 522.

2) v. Buri, G. S. Bd. 27 S. 521.

ein gegen Leib und Leben gerichtetes Gefährdungsverbrechen enthält. In älteren Gesetzbüchern, in denen als Objekt des Menschenraubes der Schutz der Staatsgewalt galt, war nur von einer Aussetzung in entfernte Weltgegenden die Rede. Das Preussische Strafgesetzbuch wollte durch Einführung der „Aussetzung in hülfloser Lage" auch die Entziehung des staatlichen Schutzes durch Aussetzen im Inlande verhindern [1]); das Reichsstrafgesetzbuch folgt hierin dem Preussischen Strafgesetzbuch. Eine Verletzung der Unabhängigkeit durch Verbringen in eine Zwangslage, aus der sich der Mensch nicht befreien, aus der er nicht zurückkehren kann, wird auch heute noch bei Aussetzung im Auslande möglich sein, aber wohl nicht mehr im Inlande, im Deutschen Reiche, und insofern hat das „Aussetzen in hülfloser Lage" keine Bedeutung mehr [2]).

Menschenraub liegt ferner vor, wenn der Thäter den Geraubten in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen beabsichtigte. Beide Abhängigkeitsverhältnisse bestehen nur noch im Auslande, deshalb ist zur Verwirklichung der Absicht ein Verbringen nach dorthin nötig. Das Strafgesetzbuch nennt ausdrücklich nur obige beiden Unfreiheitsverhältnisse, darum kann man v. Buri [3]) und Rüdorff [4]) nicht beistimmen, wenn sie diese Verhältnisse nur als Beispiele auffassen. Vorteilhaft aber wäre eine Fassung des Paragraphen, wie die von John [5]), wonach früheren Strafgesetzen entsprechend hinter „in Sklaverei, Leibeigenschaft" noch einzuschalten wäre „oder einen dem ähnlichen Zustand der Unfreiheit", es würde dann z. B.

1) Goltd., Mat. II S. 438 No. 2.
2) Hälschner, S. 141; Bruck, S. 72 fg.
3) v. Buri, S. 523.
4) Rüdorff, § 234 No. 5.
5) John, S. 484.

auch das Verbringen des Geraubten zu einer Räuber-, Zigeuner-, Gauklerbande oder in ein Kloster getroffen sein [1]).

Das Verbringen in auswärtige Kriegs- und Schiffsdienste wird meistens auch nur im Auslande geschehen, wenn auch das letztere im Inlande auf einem im Hafen liegenden fremden Schiffe möglich ist [2]). Die Kriegs- und Schiffsdienste brauchen nicht gerade einem auswärtigen Staate geleistet zu werden, sondern auch auf Handelsschiffen oder bei einer Rebellenarmee [3]). Auswärtig sind die Dienste, wenn der, dem sie geleistet werden sollen, anderer Staatsangehörigkeit ist als der Geraubte.

Die Strafe des Menschenraubes ist Zuchthaus. Als eine Lücke des Strafgesetzbuches wird angesehen, dass keine mildernde Umstände zugelassen sind, z. B. für den Fall, dass der Thäter nach erfolgter Bemächtigung durch Freilassung des Geraubten von seinem Vorhaben Abstand genommen hat [4]).

Ueber die Verjährung des Menschenraubes bestehen drei verschiedene Ansichten. Die eine, vertreten durch Bruck und v. Buri, lässt den Lauf der Verjährung mit dem Augenblicke beginnen, wo der Geraubte seine Freiheit wieder erlangt hat; die zweite, vertheidigt von Hälschner, Geyer und Oppenhoff, schon mit dem Zeitpunkte, wo der Räuber seine Herrschaft verliert, wenn auch die Abhängigkeit des Geraubten von fremder Willkür bestehen bleibt. Der letzteren Ansicht ist der Vorzug zu geben, denn das Verbrechen des Menschenraubes besteht in der

---

1) Bruck, S. 74; Knitschky, S. 295.

2) Knitschky, S. 295.

3) Oppenhoff, § 234 No. 8.

4) Geyer, III S. 606; v. Buri, S. 522, Bruck, S. 75.

Bemächtigung, welche in der vom Gesetz verlangten Absicht erfolgt ist. So lange die Bemächtigung fortdauert, dauert auch das Verbrechen. Verwirklicht der Räuber aber seine Absicht, so tritt ein neues Stadium der Unfreiheit des Geraubten ein, dessen Bestehen zwar auf den Menschenraub zurückzuführen ist, das man aber sonst ganz davon trennen muss. Dem Räuber wird allein das Verbrechen des Menschenraubes angerechnet, hat dieses sein Ende gefunden, so läuft zu Gunsten des Räubers die Verjährung.

Eine dritte von Rubo[1]) und neuerdings von Frank[2]) vertretene Ansicht, dass die Verjährungsfrist vom Augenblicke der vollendeten Bemächtigung laufe, ist nicht anzuerkennen, weil der Menschenraub, wie schon angeführt wurde, ein Dauerdelikt ist[3]).

Das Verbrechen des Menschenraubes kann in Idealkonkurrenz treten mit verschiedenen anderen Delikten. So ist Idealkonkurrenz möglich mit dem Kinderraube (§ 235)[4]), ferner mit den Delikten aus § 169 des Reichsstrafgesetzbuches, von denen namentlich die Unterdrückung des Personenstandes in Frage kommt, da meistens der Thäter ein Interesse haben wird, den Personenstand des Geraubten zu verheimlichen[5]). Auch ist Idealkonkurrenz mit § 223 denkbar, indem der Räuber bei Ausführung der Bemächtigung leicht auch sein Opfer durch Gewalt an der Gesundheit schädigen kann.[6]).

---

1) Rubo, § 234 No. 6.

2) Frank, § 234 II.

3) Vgl. oben S. 33.

4) Vgl. unten S. 45.

5) Reichsgericht, E. X., S. 86 fg.; Frank, S. 269; Olshausen, § 234 No. 10.

6) Frank, S. 269.

Anhang.

Sklavenraub.

Der Sklavenraub ist wie der Menschenraub ein Verbrechen gegen die Unabhängigkeit eines Menschen; er unterscheidet sich vom Menschenraube nur dadurch, dass der Geraubte stets die ihm als Rechtssubjekt zukommenden Eigenschaften verliert und vollständig als Sache, als Objekt des Eigentums, behandelt wird. Der Sklavenraub ist daher ein noch grösseres Verbrechen gegen die persönliche Freiheit als der Menschenraub.

Soweit der Sklavenraub in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und den deutschen Schutzgebieten ausgeführt wurde, bestrafte man ihn früher als Menschenraub nach § 234 unseres Reichsstrafgesetzbuches, das in diesen Gebieten durch die Gesetze vom 10. Juli 1879 (§ 4) und 17. April 1886 (§ 2) Geltung erhielt [1]).

War aber der Raub in einem Lande ausserhalb dieser Gebiete ausgeführt, so konnte § 234 infolge der im § 4 unseres Reichsstrafgesetzbuches enthaltenen Beschränkung hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen nicht zur Anwendung kommen. Es blieben dadurch Deutsche und Ausländer, die sich am Sklavenraube ausserhalb beteiligt hatten, in vielen Fällen in jenen deutschen Hoheitsgebieten und im Deutschen Reiche vollständig unbehelligt, denn auch die dem Kaiser und dem Reichskanzler in den Schutzgebieten zustehende Strafgewalt reichte nicht aus.

1) Seuffert, S. 556.

Um diese Lücke in seiner Strafgesetzgebung zu beseitigen, erging vom Reiche am 28. Juli 1895 ein besonderes Gesetz über Sklavenraub und Sklavenhandel.

Den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes zufolge kann der Sklavenräuber, gleichviel ob er Deutscher oder Ausländer ist, von der deutschen Behörde, in deren Bezirk er einen Gerichtsstand hat, bestraft werden, auch wenn er sein Verbrechen ausserhalb des Reiches, der Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke ausgeführt hat. Ist das Verbrechen in den Schutzgebieten oder Konsulargerichtsbezirken erfolgt, so muss sogar im Deutschen Reiche oder jenen Gebieten, wenn ein Gerichtsstand begründet ist, die Aburteilung erfolgen [1]).

Die Bemächtigung kann beim Sklavenraube wie beim Menschenraube durch List, Drohung oder Gewalt erfolgen [2]). Die Absicht des Thäters geht nur auf Sklaverei. Ausgezeichnet ist der Sklavenraub vor dem Menschenraube durch die ermöglichte Bestrafung von blos vorbereitenden Handlungen, durch die Nichtberücksichtigung der Unterschiede der Teilnahme und durch die schweren Strafen.

Das Gesetz (§ 1) bestraft die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen. Unternehmen dieser Art bilden nicht nur Vorhaben, die blos auf Sklavenraub abzielen, sondern auch solche Veranstaltungen, die bei Gelegenheit der Ausführung eines andere Zwecke verfolgenden Vorhabens getroffen werden, um Sklaven zu rauben, so, wenn gelegentlich eines Durchzuges von Handelskarawanen Sklaven mitgeschleppt werden [3]). Die vorsätzliche Mitwirkung an dem Unter-

1) Seuffert, S. 578 ff.
2) Liszt, S. 377; Seuffert, S. 565 ff.
3) Seuffert, S. 566.

nehmen ist in gleicher Weise strafbar, mag der Raub ausgeführt sein oder nur Versuch oder eine vorbereitende Handlung vorliegen [1]).

Durch den Ausdruck des Gesetzes „vorsätzliche Mitwirkung sollte die „Teilnahme“ im nicht technischen, sondern im allgemeinen Sinne bezeichnet werden. Mit Recht aber meint Seuffert [2]), dass man ausser der Teilnahme im technischen Sinne vergeblich nach einer anderen suche. Es wird danach Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihülfe [3]) unter vorsätzlicher Mitwirkung zu verstehen sein.

Alle drei Arten der Teilnahme sind mit der gleichen Strafe belegt. Härteren Strafen als die übrigen Beteiligten unterliegen die Veranstalter und Anführer des Unternehmens, d. h. die Personen, welche die geistigen Urheber und eigentlichen Interessenten oder die Leiter bei dem Unternehmen sind [4]). Die Strafen erhöhen sich bedeutend, wenn durch einen nur zum Zwecke des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen verursacht wurde, gegen die der Streifzug gerichtet war. Gegen die Veranstalter und Anführer ist dann sogar auf die Todesstrafe zu erkennen. Ein weiteres Verschulden, als wie es die mit einfacher Strafe belegte Mitwirkung oder Veranstaltung ist, braucht garnicht vorzuliegen [5]).

3. Kinderraub insbesondere.

Häufiger als mit dem Verbrechen des Menschenraubes haben sich die Gerichte mit dem Kinderraube zu beschäftigen.

---

1) Liszt, S. 377.

2) Seuffert, S. 566.

3) Die drei Arten der Teilnahme nach unserem Reichsstrafgesetzbuche.

4) Liszt, S. 227.

5) Liszt, S. 377 ff.; Seuffert, S. 569 ff.

Der Paragraph 235 unseres Reichsstrafgesetzbuches lautet:

„Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängnis und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

Die persönliche Freiheit steht einem Kinde in gleicher Weise zu wie einer erwachsenen Person. Nach der bestehenden Rechtsordnung ist die Unabhängigkeit einer minderjährigen Person, abgesehen von den Beschränkungen, welche auch für die persönliche Freiheit der Erwachsenen bestehen, geschmälert durch das Rechtsinstitut der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Kraft ihrer Gewalt sind Eltern oder Vormünder berechtigt, über die Verhältnisse der minderjährigen Person in bestimmtem Grade zu verfügen. Soweit die Befugnisse der genannten Gewalthaber nicht reichen, bleibt den Minderjährigen ihre persönliche Unabhängigkeit erhalten.

In der Ausübung ihrer Befugnisse können Eltern oder Vormünder durch Dritte gehindert werden, welche das Kind aus dem Bereich derselben entziehen. Durch eine solche Entziehung wird ausser der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zugleich auch die persönliche Freiheit des Kindes verletzt; denn indem sich jemand der Person des Kindes bemächtigt, hebt er nicht nur jene Gewalt auf, sondern er greift auch, vorausgesetzt, dass der Minderjährige der Bemächtigung widerstrebt hat, in die von jedem unberechtigten Dritten unantastbaren persönlichen Verhältnisse des Kindes rechtswidrig ein.

Die Schwere der Verletzung der persönlichen Freiheit des Kindes muss man nach den Zwecken beurteilen, die der Thäter mit dem Kinde verfolgt.

Diese Ausführungen entsprechen der Regelung des Kinderraubes im Reichsstrafgesetzbuche. Nach den positiven Bestimmungen des letzteren ist das Delikt stets eine Verletzung elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, denn der Thatbestand des Kinderraubes verlangt, dass eine minderjährige Person ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzogen wird. Mit den Rechten der Gewalthaber wird zugleich die persönliche Freiheit des Minderjährigen verletzt [1]), u. z. kann dieses in leichter oder schwerer Weise geschehen. Der Kinderraub ist nämlich nach § 235 des Reichsstrafgesetzbuches entweder ein einfacher oder qualificierter; qualificiert ist er dann, wenn der Räuber die minderjährige Person entzieht, um sie zum Betteln, oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen. Dieser beabsichtigte Gebrauch des Kindes zu den genannten Charakter und Gesundheit desselben gefährdenden Zwecken macht die Verletzung der persönlichen Freiheit grösser, als sie im Falle der einfachen Entziehung ist.

Den Kinderraub des Reichsstrafgesetzbuches kann man als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit des Minderjährigen nur in den Fällen ansehen, in welchen der Minderjährige nicht in die Entziehung eingewilligt hat [2]); denn wurde die Einwilligung erteilt, so hat der Thäter dadurch ein Recht zu seinem Eingriff erlangt und eine widerrechtliche Verletzung der Unabhängigkeit des Minderjährigen ist nicht vorhanden.

---

1) Frank, § 235 I; Hälschner, S. 142fg.; Knitschky, S. 285, 296.
2) Hälschner, § 42.

In letzterem Falle muss der Kinderraub aus den Freiheitsverbrechen des 18. Abschnitts des Reichsstrafgesetzbuches ausscheiden, denn er enthält dann nur das Delikt gegen die elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte [1]). Doch in den meisten Fällen, in welchen Kinder ihren Eltern oder Vormündern von Dritten entzogen werden, wird letzteres gegen den Willen der Kinder geschehen, wenn nicht überhaupt Selbstentziehung des Kindes vorliegt, an welcher der Dritte nur teilgenommen hat [2]).

Das Preussische Strafgesetzbuch hatte eine andere und u. E. bessere Auffassung und Regelung des Kinderraubes wie unser Reichsstrafgesetzbuch. Es behandelt den einfachen und den qualificierten Kinderraub getrennt in besonderen Paragraphen (§§ 205, 206). Zum Thatbestande des qualificierten Kinderraubes (§ 205) fordert es nicht, dass das Kind den Eltern oder Vormündern entzogen ist, und erscheint danach dieser Kinderraub nicht auch als Delikt gegen elterliche oder vormundschaftliche Gewalt wie im Reichsstrafgesetzbuche, sondern nur als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, wie auch der Menschenraub, von dem er sich nach dem Preussischen Strafgesetzbuch nur durch die beschränkte Altersgrenze von 16 Jahren und die Verschiedenheit der bei beiden Verbrechen verfolgten Zwecke unterscheidet. Wird nämlich beim Menschenraube die Absicht verlangt, die geraubte Person in eines jener schweren Abhängigkeitsverhältnisse zu bringen, so soll beim Kinderraube die nicht sechzehnjährige Person auch schon geschützt werden gegen andere, nicht so schwere

1) Vgl. oben S. 10.
2) Vgl. unten S. 44.

Beeinträchtigungen, nämlich gegen den Gebrauch zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken und Beschäftigungen.

Im anderen Paragraphen (§ 206) schützt das Preussische Strafgesetzbuch die Gewalt der Eltern und Vormünder, damit zwar auch zugleich, wie oben[1]) schon näher ausgeführt wurde, die persönliche Freiheit des Kindes; sein Dasein verdankt der Paragraph jedoch allein der Absicht des Gesetzgebers, die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt zu schützen.

Und wirklich hätte die persönliche Freiheit des Kindes wohl nicht eines besonderen gesetzlichen Schutzes vor solchen Verletzungen bedurft, wie sie mit der blossen Entziehuug aus elterlicher Gewalt verbunden sind und die nicht geschehen, um das Kind zum Betteln u. s. w. zu gebrauchen (§ 205). Solche Verletzungen tragen gerade nicht einen für das Kind sehr gefährlichen Charakter, zumal diese Entziehung vielfach ausgeführt wird, um dem Kinde Gutes zu thun, sogar Schutz gegen den Missbrauch elterlicher Gewalt zu gewähren. Dagegen ist die Verletzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt durch Entziehung des Kindes einmal mit Recht deswegen zu bestrafen, weil nämlich, trotzdem der Thäter nur das Beste des Kindes im Auge haben mag, dennoch nicht in dieser Weise die rechtmässige Gewalt der Eltern oder Vormünder beseitigt werden soll, ferner aber auch, weil in anderen Fällen fremde Personen durchaus nicht in die Rechte der Eltern und Vormünder eingreifen sollen, was z. B. für den Fall gilt, dass das Kind entzogen wird, um es in einem anderen Glauben erziehen zu lassen[2]).

---

1) S. 37.

2) Goltd., Mat., §§ 205, 206.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat die §§ 205, 206 des Preussischen Strafgesetzbuches in seinem § 235 vereinigt und hat die Verletzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt durch Entziehung des Kindes zum notwendigen Thatbestandsmoment auch für den qualificierten Kinderraub erhoben, sodass hier nicht mehr wie im Preussischen Strafgesetzbuch die persönliche Freiheit des Kindes als einziges Rechtsgut in Frage kommt, sondern ausserdem auch die Gewalt der Eltern und Vormünder.

Entsprechend dieser Konstruktion des Kinderraubes hat das Reichsstrafgesetzbuch die Altersgrenze von 16 Jahren auch für den Fall des qualificierten Verbrechens auf die Zeit festsetzen müssen, wo die Minderjährigkeit und damit die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt ihr Ende findet.

Nach dem Thatbestande des § 235 muss die minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern u. s. w. entzogen werden. List, Drohung und Gewalt haben hier die gleiche Bedeutung wie oben beim Menschenraube. Die drei Mittel können gegen den Vormund und gegen die Eltern[1]) gerichtet sein, gegen den Minderjährigen selbst und gegen andere Personen, wenn nur hierbei eine Entziehung aus der Gewalt des Berechtigten stattfindet. Auf den Willen des Minderjährigen selbst kommt es in keinem Falle an[2]), denn strafbar ist die Entziehung nach § 235 immer; die Einwilligung des

---

1) Unter „Eltern" versteht das Gesetz unzweifelhaft nicht notwendig Vater und Mutter zusammen, sondern auch Vater oder Mutter (Reichsgericht, E. Bd. 18, S. 102).

2) Oppenhoff, § 235 No. 1; Olshausen, § 235 No. 3; v. Liszt, S. 376; u. a.

Geraubten ist nur dafür von Bedeutung, ob der Kinderraub zugleich als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit des Kindes oder nur als Verbrechen gegen die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt zu charakterisieren ist[1]).

Unter Eltern sind die leiblichen Eltern, die Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern zu verstehen, nicht aber Grosseltern und Schwiegereltern, sie müssten sonst als Pflege- bezw. Adoptiveltern rechtlich anerkannnte Gewalt über die minderjährige Person besitzen[2]). Sind den Eltern oder nur dem Vater oder der Mutter die Rechte über das Kind genommen, so ist das Verbrechen gegen sie nicht möglich.

Ist dem Vater die Erziehungsgewalt abgesprochen, so kann auch er sich des Kinderraubes schuldig machen; dasselbe gilt von der Mutter. Letztere beiden Fälle kommen in der That häufiger vor.

v. Buri weist auch darauf hin, dass statt der Entziehung aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder wohl besser die Entziehung aus der Gewalt der gesetzlichen Vertreter — zu welchen auch die Obervormundschaft gehört — hätte bestraft werden müssen, da es nicht ausgeschlossen sei, dass die minderjährige Person zur Zeit weder Eltern noch Vormund habe.

Es muss die minderjährige Person dem Berechtigten entzogen werden. Das Entziehen besteht darin, dass vorsätzlich ein Zustand hergestellt wird, in dem die elterliche Gewalt von der Ausübung thatsächlich ausgeschlossen ist. Dieser Zustand kann von kurzer oder längerer Dauer sein und dem entsprechend die Ausübung der elterlichen Gewalt nur kurze oder längere Zeit gehindert sein.

---

1) Vgl. oben S. 39.

2) Liszt, S. 376 A. 3.

Oppenhoff [1]) und das Ober-Appellationsgericht zu Dresden [2]) nehmen an, dass auch eine Beeinträchtigung der elterlichen Gewalt von nur kurzer Dauer zum Thatbestande des Kinderraubes genüge; dagegen verlangen v. Buri [3]), Olshausen [4]), Hälschner [5]) einen auf gewisse Stabilität berechneten Zustand. In der Mitte stehen Geyer [6]) und Knitschky [7]). Der letztere, dessen Ansicht der Vorzug zu geben ist, hält auch eine nur vorübergehende Entziehung als genügend, wenn sich ein Eingriff in das Erziehungsrecht vor allem aus den Handlungen ergiebt, welche mit dem entzogenen Kinde vorgenommen werden, und aus dem Einflusse, welchen diese auf den Charakter des Kindes auszuüben vermögen.

Die Frage, ob man bei dem „Entziehen" ausser der Beseitigung der rechtmässigen elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, die Begründung einer anderen Gewalt fordern müsse, ist gegen das Reichsgericht [8]) und Olshausen [9]) mit der Mehrzahl der Schriftsteller zu bejahen, weil dies mit dem früheren Recht im Einklang steht, und eine Abweichung von dieser weder der Ausdruck „entziehen" noch die gesetzgeberische Absicht bei der Abfassung des Strafgesetzbuches rechtfertigt.

Hat der Thäter die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes, so liegt keine Entziehung vor, weil diese nur

---

1) Oppenhoff, § 235 No. 6.
2) Goltd., Arch., 1874 S. 662.
3) v. Buri, S. 524.
4) Olshausen, § 235 No. 1.
5) Hälschner, S. 143.
6) Geyer, IV S. 401.
7) Knitschky, S. 297.
8) Reichsgerichtsentscheidungen, Bd. 18, S. 273 fg.
9) Olshausen, § 235 No. 1.

denkbar ist ohne Wissen oder Willen der Gewalthaber. Weiter liegt somit auch kein Kinderraub vor, denn die Entziehung ist ein Thatbestandsmoment des letzteren. Gleiches gilt auch dann, wenn es sich um qualificierten Kinderraub handelt und die Eltern eingewilligt haben. Das Reichsstrafgesetzbuch hat hier eine grössere Lücke als das Preussische Strafgesetzbuch, denn da dieses bei Regelung des eigentlichen, des qualificierten Kinderraubes (§ 205) die elterlichen Rechte unbeachtet liess, so waren doch, wenn eine Entführung wider den Willen des Kindes stattfand, gegen die Eltern die Grundsätze über Teilnahme anzuwenden, falls sie das Kind dem Thäter überlassen hatten.

Entzieht sich der Minderjährige selbst der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, so ist er nach § 235 nicht strafbar, da dessen Vorschriften doch mittelbar den eigenen Schutz des Minderjährigen beabsichtigen. Teilnahme bei dieser Selbstentziehung ist damit auch nicht strafbar [1]).

Es ist vom Reichsstrafgesetzbuche im Gegensatz zu früheren Strafgesetzbüchern [2]) beim einfachen Kinderraube keine bestimmte Absicht erwähnt, die der Thäter durch die Entziehung verwirklichen will, wie dies geschehen ist beim Menschenraube und qualificierten Kinderraube. Die gewinnsüchtigen und unsittlichen Zwecke beim qualificierten Kinderraube müssen an dem Minderjährigen selbst erstrebt werden, ihn selbst treffen sollen; der Kinderraub ist daher kein qualificierter, wenn z. B. die Entziehung erfolgt, um dadurch von einem Dritten ein Lösegeld zu gewinnen [3]).

---

1) v. Liszt, S. 233, 376.

2) Z. B. zum Sächsischen, Bairischen, Badischen Strafgesetzbuch.

3) Knitschky, S. 302; Hälschner, S. 145.

Zwischen Kinderraub (§ 235) und Menschenraub ist ideelle Konkurrenz vorhanden, wenn der Thäter beim Kinderraube eine für den Menschenraub erforderliche Absicht verfolgt und das Kind nicht in das Verbrechen willigt. Idealkonkurrenz kann auch mit den Delikten aus § 169 R. St. G. B. statthaben, namentlich mit der Unterdrückung des Personenstandes [1]). Ideelle Konkurrenz ist ferner möglich mit §§ 236, 237 des Reichsstrafgesetzbuches; mit der Entführung nach § 236 nämlich dann, wenn eine minderjährige Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzogen wird, um zur Unzucht oder Ehe gebracht zu werden. Die Entführung nach § 237 kommt hinsichtlich der Idealkonkurrenz mit § 235 in Frage, wenn eine minderjährige und unverehelichte Frauensperson zu den oben erwähnten Zwecken geraubt wurde uud sie ihre Zustimmung zu dem Raube gegeben hat [2]).

Die Verfolgungsverjährung des Kinderraubes beginnt, wenn der Minderjährige wieder aus der Gewalt des Thäters befreit ist, denn auch der Kinderraub ist Dauerdelikt [3]).

III. Menschenraub und Kinderraub in ausländischen Gesetzen.

Nach Betrachtung der einheimischen Gesetzgebung werfen wir nunmehr auch auf das Ausland einen Blick, um zusammenzustellen, wie sich die wichtigsten der fremden

---

1) Vgl. oben S. 33; Frank, § 235 VI; Olshausen, § 235 No. 1.

2) Reichsgericht, E. Bd. XVIII, S. 273 fg.; Olshausen, § 236 No. 8; Frank, § 235 VI; Oppenhoff, § 235 No. 12.

3) Olshausen, § 235 No. 13; Oppenhoff, § 235 No. 11.

modernen Gesetzgebungen zu den Verbrechen des Menschenraubes und Kinderraubes im Vergleich zu unserem Reichsstrafgesetzbuche gestellt haben.

Der in Frankreich geltende Code pénal von 1810 kennt den Menschenraub, wie unser Reichsstrafgesetzbuch ihn behandelt, garnicht. In den Art. 341—344 spricht er zwar von der Bemächtigung von Personen, es ist jedoch darunter nur das im § 239 unseres Strafgesetzbuches enthaltene Verbrechen der Freiheitsberaubung oder Einsperrung zu verstehen.

Der Code handelt in den Art. 354—57 von der Entführung Minderjähriger; den eigentlichen Kinderraub enthält aber nur Art. 354, die übrigen Artikel entziehen sich unserer Betrachtung, weil sie die Entführung von Frauenspersonen unter 16 Jahren, die Entführung im technischen Sinne unseres Strafgesetzbuches, behandeln.

Artikel 354 lautet:

„Quiconque aura, par fraude ou violence, enlevé ou fait enlever des mineurs, ou les aura entraînés, détournés ou déplacés, ou les aura fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où ils étaient mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels ils étaient soumis ou confiés, subira la peine de la reclusion."

Nach diesem Artikel ist das Wesentliche der Entführung Minderjähriger, dass sie durch List oder Gewalt, nicht also durch Drohung geschieht und dass durch den Entführer selbst oder seine Leute eine örtliche Trennung des Minderjährigen von dem Aufenthaltsorte herbeigeführt wird, der ihm durch seinen Gewalthaber oder auch durch eine mit seiner Leitung oder Aufsicht betraute Person angewiesen ist.

Abgesehen von der erwähnten Verschiedenheit der anzuwendenden Mittel unterscheidet sich der Code dadurch

vom Reichsstrafgesetzbuche, dass er nicht wie dieses eine Entziehung aus der Gewalt, z. B. der Eltern, überhaupt verlangt, sondern nur eine einfache Wegführung des Minderjährigen von dem ihm durch die Eltern bestimmten Aufenthaltsorte. Durch diese Wegführung an einen anderen Ort kann die Gewalt der Eltern auch beseitigt werden, immer aber, wie bei der Entziehung nach deutschem Recht, braucht es nicht zu geschehen. Die Zahl der den Minderjährigen vorstehenden Personen ist im Code reicher, da durch ihn auch Erzieher und sonstige Leiter und beaufsichtigende Personen einbegriffen sind. Vom Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet den Code auch, dass keine Absicht genannt ist, in welcher der Thäter bei seinem Vorgehen gehandelt hat, wie solches beim qualificierten Kinderraube des deutschen Rechts geschehen ist.

Das Strafgesetzbuch für die Niederlande vom 3. März 1881 enthält über Menschenraub im Art. 278, über Kinderraub im Art. 279 ähnliche Bestimmungen wie das deutsche Strafgesetzbuch, nur besitzen jene Artikel eine bessere allgemeine Fassung.

Art. 278[1]): „Wer jemanden über die Grenzen des Reiches in Europa führt, um ihn widerrechtlich in die Macht eines anderen oder in hülflosen Zustand zu versetzen, wird wegen Menschenraubes mit Gefängnis bis zu 12 Jahren bestraft."

Art. 279: „Wer vorsätzlich einen Minderjährigen der gesetzlich über ihn gestellten Behörde oder der Aufsicht

1) Der Urtext war Verf. nicht zugänglich, es ist der Text in der Uebersetzung von Dochow und Teichmann in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. I, Beil. S. 49 wiedergegeben.

der hierzu Befugten entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Gefängnis bis zu 9 Jahren tritt ein, wenn List, Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt angewendet wird, oder der Minderjährige unter 12 Jahren ist.

Der niederländische Gesetzgeber geht beim Menschenraube offenbar von der Ansicht aus, dass nur im Auslande hülflose Lage und grössere dauernde Abhängigkeitsverhältnisse möglich sind, und verlangt deshalb, dass der Geraubte über die Grenzen des Reichs gebracht wird. Als Thatbestandsmerkmal kennt das niederländische Recht nicht wie das deutsche die Bemächtigung, dagegen stellt es als Erfordernis auf, dass der Geraubte von seinem früheren Aufenthaltsorte weggeführt wird. In der Regel wird dabei auch eine Bemächtigung d. h. die Herstellung thatsächlicher Gewalt über den Geraubten erfolgen, zumal die Wegführung durch jegliches Mittel, insbesondere also auch durch Gewalt, bewerkstelligt werden kann. Der Thatbestand des Menschenraubes erfordert auch, dass den Thäter bestimmte Absichten bei der Wegführung leiten; besondere Abhängigkeitsverhältnisse, in die der Thäter den Geraubten zu bringen beabsichtigen muss, zählt das niederländische Gesetz nicht auf, sondern nennt allgemein nur widerrechtliche Versetzung in die Macht eines anderen oder in hülflosen Zustand.

Unter Kinderraub ist nach Art. 279 die einfache Entziehung eines Minderjährigen aus dem Wirkungskreise der gesetzlich über ihn gestellten Behörde oder aus der Aufsicht der dazu befugten Personen zu verstehen. Da es ausgeschlossen ist, dass ein minderjähriger Unterthan in einem geordneten Staate nicht unter einer Behörde steht, so ist durch die vom Art. 279 gebrauchte Formulierung des zum Verbrechen erforderlichen Thatbestandes die Bestrafung eines Falles möglich, der nach deutschem

Recht nicht als Kinderraub gelten kann, wenn nämlich der Thäter ein Kind entfernt, dadurch aber die von unserem Reichsstrafgesetzbuche geforderte Verletzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte nicht herbeigeführt wird, weil das Kind z. Zt. überhaupt ohne Eltern oder Vormund ist[1]). Bestimmte Zwecke, welche der Thäter bei der Entziehung des Minderjährigen verfolgt, wie es z. B. beim qualificierten Kinderraube des deutschen Rechts geschieht, erwähnt das Gesetz nicht. Einen Strafverschärfungsgrund sieht das niederländische Recht darin, wenn der Minderjährige noch nicht 12 Jahre alt ist oder der Thäter List, Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt angewendet hat; nach deutschem Recht ist dagegen die Anwendung der genannten Mittel überhaupt notwendiges Thatbestandsmoment des Kinderraubes.

Das englische Recht[2]) bestraft als Menschenraub (kidnapping) das gewaltsame Wegführen oder Stehlen eines Menschen aus seiner Haimat und das Fortbringen desselben in eine andere Gegend. Diese Handlung gilt nur als Vergehen (misdemeanor).

Wird ein Unterthan als Gefangener über die See gebracht, so treten schwerere Strafen ein[3]).

Wird ein Kind unter 10 Jahren mit List oder Gewalt fortgeführt oder zurückgehalten, um es den Eltern, Vormündern u. s. w. zu entziehen, oder um einen an oder bei dem Kinde befindlichen Gegenstand zu stehlen, so gilt dies als Verbrechen (felony)[4]).

---

1) Vgl. oben S. 58.

2) Zu Grunde liegen die Ausführungen im Handbuch des englischen Strafrechts von Stephen-Mühry, Bd. I. Der Gesetzestext ist zerstreut und war Verf. nicht zugänglich.

3) Stephen-Mühry, Bd. I S. 244.

4) Stephen-Mühry, S. 243.

Eine besondere Regel stellt das englische Recht noch insofern auf, als niemand, der Anspruch darauf gemacht hat, der Vater eines unehelichen Kindes zu sein oder ein Anrecht auf solches Kind zu haben, verfolgt werden soll, wenn er das Kind dem Besitze des Berechtigten entzogen hat.

Bei den zahlreichen Gesetzbüchern der Schweiz muss man unterscheiden zwischen dem deutsch-schweizerischen und den welschen; letztere kennen meistens wie der französische Code pénal nur Kinderraub als Entführung Minderjähriger oder den Raub von Kindern unter sieben Jahren als Verbrechen gegen den Civilstand. Die deutschschweizerischen Gesetzbücher behandeln den Menschenraub vielfach [1]) wie das deutsche Strafrecht. Mit der Bemächtigung ist auch nach der Mehrzahl der Gesetze das Verbrechen vollendet. Die Mittel der Begehung der That sind meistens nur List und Gewalt, einige [2]) kennen auch Drohung; das Strafgesetzbuch von Appenzell (§ 106) fügt den beispielsweise erwähnten Mitteln die Klausel „oder auf irgendeine Weise“ hinzu. Die Abhängigkeitsverhältnisse, in welchen der Thäter den in seine Macht gelangenden Menschen zu bringen beabsichtigte, sind im allgemeinen in den verschiedenen Gesetzen dieselben wie im Reichsstrafgesetzbuche. Viele Gesetze führen die Entziehung des Staatsschutzes, wieder andere allgemeine Beraubung der Freiheit als Zweck an.

Namentlich die beiden zuletzt genannten Gruppen behandeln den Kinderraub schon mit bei dem Menschenraube und erklären dann die Einwilligung des Geraubten,

---

1) So die Strafgesetzbücher von Bern, Basel, Appenzell, Schwyz, Luzern.

2) St. G. B. von Basel, § 121; Schwyz, § 69; Solothurn, § 122.

solange er minderjährig oder noch nicht 15 oder 16 Jahre alt ist, für gleichgültig, wenn die Handlung dem Willen des Gewalthabers zuwidergeht. Die Gesetze, die den Kinderraub besonders erledigen, haben ungefähr dieselben Bestimmungen wie das Reichsstrafgesetzbuch, Solothurn hat fast genau den Wortlaut des ganzen § 235 des Reichsstrafgesetzes.

Das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 fasst in eigentümlicher Weise den Menschenraub und Kinderraub auf als Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit und bestimmt über Menschenraub in §§ 90, 91, über Kinderraub in §§ 96, 97:

„Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

§ 90. Achter Fall. Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§ 91. Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Misshandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf 20 Jahre verlängert werden kann.

§ 96. Eilfter Fall . . . . [1]); wenn ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht sein oder nicht.

§ 97. Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder die Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat,

---

1) Zuerst berührt das Gesetz die Entführung von Frauenspersonen.

ist schwerer Kerker von füuf bis zu zehn Jahren, nach Mass der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und durch Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden."

Das Verbrechen des Menschenraubes ist nach österreichischem Recht ausgeschlossen, wenn die Bemächtigung mit Vorwissen oder Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit stattfand, da in diesem Falle eine Verletzung obrigkeitlicher Rechte, deren Schutz das Gesetz mit beobachtet, nicht vorliegt. Die persönliche Freiheit des Geraubten gilt nach österreichischem Recht auch als durch den Menschenraub verletzt, denn zum Thatbestande wird gefordert, dass der Thäter, welcher sich des Menschenraubes bemächtigt, beabsichtigen muss, über denselben „wider dessen Willen" zu verfügen, und ferner wird der Raub härter bestraft, wenn der Misshandelte einer Gefahr an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt wurde. Aehnlich wie das deutsche Recht fordert das österreichische nur die Bemächtigung des Menschen u. z. um ihn in eine auswärtige Gewalt zu überliefern; die Vollendung der Ueberlieferung ist nicht erforderlich und bildet nur einen Strafschärfungsgrund. Verschieden vom deutschen Recht ist, dass allgemein die Ueberlieferung in auswärtige Gewalt und nicht Ueberlieferung in einzelne bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse vorgesehen ist; verschieden ist ferner, dass die Bemächtigung nur mittels List oder Gewalt, nicht aber mit Drohung geschehen muss.

Im Kinderraube sieht das österreichische Recht eine Kränkung elterlicher oder vormundschaftlicher Rechte und legt auf die persönliche Freiheit des Kindes nur insofern Gewicht, als es in der Einwilligung zum Raube seitens

des mehr als 14 Jahre alten Kindes einen Strafmilderungsgrund sieht. Das Gesetz erwähnt neben den Eltern und dem Vormunde auch den Versorger des Kindes, dem das Kind entführt werden kann. Die Mittel der Entführung sind wie bei dem Menschenraube List und Gewalt.

Bestimmte Absichten, welche der Thäter verfolgen kann, sind nicht erwähnt und das Gesetz erklärt ausdrücklich, dass es gleichgültig ist, ob die Absicht des Unternehmens erreicht ist oder nicht.

Das ungarische Strafgesetzbuch v. J. 1878 führt den Menschenraub und Kinderraub im Hauptstück an, das von der Verletzung der persönlichen Freiheit durch Privatpersonen handelt. Die Bestimmungen über den Menschenraub sind in den §§ 323, 324, über den Kinderraub in den §§ 317—319 enthalten.

§ 323. Wer Jemanden widerrechtlich gefangen nimmt, gefangen nehmen lässt, in seiner Gewalt behält oder seiner persönlichen Freiheit auf eine andere Art beraubt; desgl. wer Jemanden in den gesetzlich gestatteten Fällen gefangen hält, allein diesen Umstand nicht sogleich, als es möglich war, der Behörde anzeigt, begeht das Vergehen der Verletzung der persönlichen Freiheit und ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen [1]).

§ 324. Mit Zuchthaus von zehn bis fünfzehn Jahren ist die Verletzung der persönlichen Freiheit zu bestrafen:

2 [2]). wenn der Gefangene in den Kriegsdienst einer auswärtigen Macht oder in die Sklaverei gebracht wurde.

---

1) Der 2. und 3. Absatz enthalten Bestrafungen besonderer Fälle der Gefangenhaltung.

2) No. 1 handelt von dem Falle, dass durch die Gefangenhaltung eine Körperverletzung verursacht wurde.

§ 317. Wer ein Kind unter vierzehn Jahren wider dessen Willen aus der Obhut seiner Eltern, seines Curators oder desjenigen, der die Aufsicht über dasselbe führt, unter Awendung von Gewalt, Drohung oder List entführt, oder in seiner Gewalt zurückbehält, begeht das Verbrechen des Kinderraubes und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 318. Mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren ist der Kinderraub zu bestrafen, wenn derselbe zu dem Zwecke begangen wird, um das geraubte Kind zum Betteln oder zu einem anderen gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecke zu verwenden.

§ 319. Wenn jedoch dem geraubten oder eingesperrten Kinde eine schwere körperliche Verletzung zufügt oder an demselben eine Notzucht oder Schändung begangen wird, so ist Zuchthaus von zehn bis fünfzehn Jahren zu erkennen.

Den Menschenraub betrachtet das ungarische Strafrecht als einen schweren Fall der Gefangenhaltung oder Einsperrung[1]). Im Falle des Menschenraubes muss der Thatbestand des § 323 Abs. 1 vorliegen und ausserdem der Gefangene in den Kriegsdienst einer auswärtigen Macht oder in Sklaverei gebracht sein. Verlangt wird demnach, dass das Verbringen in den Kriegsdienst oder in die Sklaverei schon vollendet, nicht also blos beabsichtigt ist. Das Gesetz beschränkt sich abweichend vom deutschen Recht auf die Nennung jener beiden Abhängigkeitsverhältnisse.

Der Kinderraub des ungarischen Strafrechts ist entgegen der nach deutschem Recht notwendigen Auffassung

---

1) § 239 des Reichsstrafgesetzbuches.

von demselben[1]) stets als Vergehen gegen die persönliche Freiheit des Kindes zu betrachten. Nach § 317 muss nämlich die Entführung oder Zurückbehaltung des Kindes in der Gewalt stets wider dessen Willen geschehen. Die Rechte der Eltern, des Kurators und, wie das Gesetz weiter sagt, desjenigen, der die Aufsicht über das Kind führt, werden auch geschützt, weil die Entführung des Kindes aus ihrer Obhut durch Ahndung des Kinderraubes unter Strafe gestellt ist, aber schutzlos sind diese Rechte, wenn die Einwilligung des Kindes erfolgt ist, da Kinderraub dann nicht vorliegt. Die vom Gesetz als hauptsächliches Rechtsgut geschützte persönliche Freiheit des Kindes wird in den besonderen Fällen des § 318, wenn nämlich der Thäter den Zweck verfolgt, das Kind zum Betteln oder zu einem anderen gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecke zu verwenden, in höherem Masse verletzt oder doch bedroht und deshalb in verschärfter Weise bestraft.

Im § 319 berücksichtigt das Gesetz auch die Fälle, wo schwere körperliche Verletzungen u. s. w. beim Kinderraube den Geraubten zugefügt werden können; beim Vorhandensein dieser Konkurrenz von Kinderraub und Körperverletzung will das Gesetz die That als Kinderraub beurteilt wissen.

Der Kinderraub kann nur an Kindern unter 14 Jahren begangen werden; zum Schutze der Kinder über 14 Jahren dienen die strafrechtlichen Bestimmungen über Entführung oder Menschenraub. Die Mittel, wodurch die Entführung aus der Obhut der Eltern u. s. w. bewerkstelligt werden kann, sind die gleichen wie beim Kinderraub nach deutschem Recht. Ausser durch Entführung des Kindes kann der Kinderraub dadurch verübt werden, dass der Thäter

1) Vgl. oben S.

ein aus der Obhut geratenes Kind in seiner Gewalt zurückbehält.

Das italienische Strafgesetzbuch von 1889 kennt den Menschenraub und auch den Kinderraub; im Art. 145 handelt es von ersterem, im Art. 148 von letzterem:

„Art. 145. Chiunque riduce una persona in ischia vitù o in altra condizione analoga è punito con la reclusione da dodici a venti anni.

Art. 148. Chiunque, per fine diverso da quello di libidine, di matrimonio o di lucro, sottrae una persona in età minore dei quindici anni, col consenso di essa, ai genitori o tutori, o a chi ne abbia lacura o la custodia, anche temporanea, ovvero col consenso di essa indebitamente la ritiene è punito con la reclusione sino ad un anno.

Se il fatto sia commesso senza il consenso della persona sottrata o ritenuta, overro se la medesima non abbia compiuto gli anni dodici sono applicate, secondo i casi, le disposizione e le pene stabilite negli articoli precedenti."

Art. 145 bestraft das Verbringen einer Person in Sklaverei oder in eine andere ähnliche Lage. Bemerkenswert ist an diesem Artikel, dass er nur die wirkliche Versetzung in Sklaverei u. s. w. als Verbrechen ansieht, dass jedes Mittel bei der Versetzung in den Zustand der Unfreiheit angewendet werden kann und nicht bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse vorgeschrieben sind, vielmehr nur Sklaverei und dieser ähnliche Verhältnisse, wozu indess nicht ausländischer Militairdienst zählt.

Im Art. 148 bestraft das Gesetz den Kinderraub, doch nicht in dem Umfange, wie das deutsche Strafgesetzbuch. Es wird nämlich die Entziehung aus der elterlichen u. s. w. Gewalt immer bestraft, wenn die Person

im Alter von 12—15 Jahren steht und die Entziehung mit ihrer Einwilligung, aber nicht in der Absicht der Wollust, der Ehe oder des Gewinns verübt ist. Es ist also nur ein kleiner Teil der durch § 235 unseres Strafgesetzbuches vorgesehenen Fälle, hauptsächlich die des einfachen Kinderraubes, während die übrigen durch § 146 berücksichtigt werden, der jede widerrechtliche Beraubung der persönlichen Freiheit bestraft. In diesem Paragraphen finden wir ausser jenen Fällen des Kinderraubes auch unsere Freiheitsberaubung und die nicht durch § 145 geschützten Fälle des Menschenraubes.

Das neue Strafgesetzbuch von Bulgarien vom 2. Februar 1896 handelt vom Menschenraube im Art. 291:

„Wer einen anderen der Freiheit beraubt und im Aus- oder Inlande in Sklaverei versetzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft[1]).“

Danach gehört zum Menschenraube, dass eine Person ihrer Freiheit beraubt wird, einerlei auf welche Weise, und dass er im Auslande oder Inlande in Sklaverei versetzt wird. Zum vollendeten Delikt gehört also, dass die Versetzung in Sklaverei und nur in diese zur Ausführung gelangt sein muss.

Ausführliche Bestimmungen hat das Gesetz über den Kinderraub:

Art. 292. „Wer ein fremdes Kind unter zwölf Jahren durch Gewalt, Drohung oder Täuschung raubt oder verbirgt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Geschieht dies in der Absicht, das Kind zum Betteln oder anderen gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu verwenden, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren ein.

1) Uebersetzter Text aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, S. 43.

Art. 293. Wer unbefugt sich eines noch nicht vierzehn Jahre alten fremden Kindes bemächtigt oder dieses bei sich festhält und trotz Aufforderung seitens der Eltern, Vertreter oder Aufseher nicht zurückgiebt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Geschieht dies aus Mitleid mit dem Kinde, so tritt Bestrafung nicht ein.

Art. 295. Wer ein Kind unter zwölf Jahren zum Betteln oder zu anderen unsittlichen Zwecken zu sich nimmt, hingiebt oder verwendet, wird mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft.

Das Gesetz unterscheidet, ob das Verbrechen durch Gewalt, Drohung oder Täuschung erfolgt ist oder nicht. Ist durch jene Mittel ein Raub oder ein Verbergen eines noch nicht zwölf Jahre alten Kindes ausgeführt, so wird mit Zuchthaus bestraft, und in verschärfter Weise dann, wenn das Kind zum Betteln oder zu anderen gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken verwendet werden sollte. Die milderen Fälle, bei denen eben jene schweren Mittel nicht gebraucht sind, werden nur mit Gefängnis bestraft, wenn Objekt der Handlung ein noch nicht vierzehnjähriges Kind war und der Aufforderung seitens der Eltern, Vertreter oder Aufseher zur Herausgabe des Kindes nicht willfahrt wurde. Handelte jedoch der Thäter aus Mitleid mit dem Kinde, so ist er überhaupt straflos.

Einen Fehler unseres Strafgesetzbuches vermeidet das bulgarische dadurch, dass es den bestraft, der ein Kind unter zwölf Jahren zum Betteln oder zu anderen unsittlichen Zwecken hingiebt oder auch zu sich nimmt oder verwendet. Es würde hiernach das Ueberlassen des Kindes an einen Dritten durch die Eltern strafbar sein.

Der Entwurf eines Strafgesetzbnches für Russland behandelt wesentlich im Anschluss an das überlieferte

Recht den Menschenraub im Art. 40 des Besonderen Teiles, im Art. 41 und 45 den Kinderraub:

„Art. 40 [1]). Die Entziehung der Freiheit durch Verkauf oder Uebergabe in Sklaverei wird mit Katorga bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 41. Der Raub oder die Verhehlung eines fremden Kindes unter zwölf Jahren wird mit Korrektionshaus bestraft.

Wurde aber das Kind geraubt oder verhehlt, um es zum Betteln, zur Landstreicherei oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, so tritt Korrektionshausstrafe nicht unter 3 Jahren ein.

Art. 45. Das Abgeben, Annehmen oder Verwenden eines Kindes unter 12 Jahren zum Betteln, zur Landstreicherei oder zu unsittlichen Zwecken wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft."

Als Thatbestandsmerkmal des Menschenraubes ist nach dem Entwurf nötig, dass der Geraubte wirklich in Sklaverei gebracht ist. Unter Sklaverei ist nach den Motiven jeder Zustand anzusehen, in dem der Mensch der Verfügungsgewalt über sich selbst entbehrt. Die Versetzung in diesen Zustand soll durch Verkauf oder Uebergabe herbeigeführt werden und muss natürlich wider den Willen des Geraubten geschehen, wenn überhaupt eine Verletzung der persönlichen Freiheit vorliegen und die That rechtswidrig sein soll. Zum Vollzug der Uebergabe wird es in der Regel der vorausgegangenen Bemächtigung bedürfen, die durch Gewalt, Drohung oder List oder auf andere Weise erfolgt sein kann. Findet die Freiheitsentziehung durch Verkauf statt, so kann auch erst nach

1) Der Text des Entwurfes der Redaktionskommission (erschienen 1885) ist in der Uebersetzung von Gretener wiedergegeben.

dem Verkauf die Gewalt über den Geraubten durch andere Personen als den Thäter hergestellt werden.

Die vom Kinderraube handelnden §§ 41 und 45 stimmen ziemlich genau mit den schon erörterten Vorschriften des bulgarischen Strafgesetzbuches (Art. 292, 295) überein.

Das in Finnland geltende Strafgesetzbuch von 1894 bezw. 1889 hat ziemlich dieselben Bestimmungen über Menschenraub und Kinderraub wie unser Reichsstrafgesetzbuch:

„Kap. 25. Verbrechen wider die Freiheit[1]).

§ 1 (Menschenraub). Wer durch Gewalt, Drohungen oder List sich der Person eines anderen bemächtigt, um ihn in den Kriegs- oder Seedienst eines anderen Landes oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder einen anderen Zwangszustand ausserhalb des Landes, oder in eine hülflose Lage an einem Ort, wo Gefahr für sein Leben vorhanden ist, zu bringen, wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft[2]).

Der Versuch eines in diesem Paragraphen genannten Verbrechens ist strafbar.

§ 2 (Kinderraub). Wer in anderen, als dem im § 1 genannten Fällen, rechtswidrig sich eines Kindes, welches das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat, bemächtigt und dasselbe entführt, oder ein Kind vom Vater, von der Mutter oder von demjenigen, in dessen Obhut und Gehorsam dasselbe steht, trennt, wird mit Gefängnis nicht unter

---

1) Uebersetzter Text in d. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 11, S. 36.

2) Der fehlende 2. Absatz des Paragraphen handelt vom Sklavenhandel und Sklaventransport.

sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Geschieht es, um das Kind zu Bettelei oder in einem anderen eigennützigen oder unsittlichen Zwecke oder Gewerbe zu gebrauchen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar."

Es unterscheidet sich das Gesetz von unserm Strafgesetzbuch dadurch, dass die Aufzählung der einzelnen Abhängigkeitsverhältnisse beim Menschenraube durch den Zusatz „oder in einen anderen Zwangszustand ausserhalb des Landes" ergänzt wird, und dass beim Kinderraube die Altersgrenze auf 15 Jahre herabgesetzt ist und zum Vorhandensein dieses Verbrechens ausser der Entziehung des Kindes aus der Gewalt der Eltern auch die Trennung des Kindes von Personen, in dessen Obhut und Gehorsam es steht, ja die blosse Bemächtigung und Wegführung vom Aufenthaltsorte genügt.

Aus dieser zuletzt erwähnten Möglichkeit der Ausführung des Kinderraubes geht auch deutlich hervor, dass das Gesetz die Freiheit des Kindes mehr als die Rechte der Eltern u. s. w. durch seine Strafbestimmungen schützen will.

Der Entwurf eines Allg. bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen führt den Menschenraub (§ 224) unter den Verbrechen wider die persönliche Freiheit auf, den Kinderraub (§ 216) unter den Verbrechen, die sich auf Familienverhältnisse beziehen:

§ 224. „Wer durch Gewalt, Drohungen oder hinterlistiges Verhalten jemanden ungesetzlich in seine oder eines anderen Gewalt bringt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in auswärtige Kriegsdienste oder in Gefangenschaft oder in sonstige Abhängigkeit in einem

fremden Lande zu bringen, oder wer dazu mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft."

§ 216. „Wer bewirkt oder dazu mitwirkt, dass ein Unmündiger unter 18 Jahren gesetzwidrig der Obhut oder der Gewalt seiner Eltern oder anderer entzogen wird oder entzogen gehalten wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Bei mildernden Umständen kann Geldstrafe verhängt werden.

Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag eines Verletzten ein[1])."

Der Entwurf bringt den Menschenraub unter ähnliche Bestimmungen wie unser Strafgesetzbuch, aber es straft jener auch, wenn die Bemächtigung erfolgt, um die geraubte Person in einem fremden Lande in Gefangenschaft oder in ein sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, oder auch, um sie zu unzüchtigen Zwecken ins Ausland zu führen. Die letzte Art des Menschenraubes gehört nach dem Reichsstrafgesetzbuch schon in das Gebiet der Entführung.

Der Kinderraub stellt sich nach dem Entwurf dar als Verletzung der Rechte der Eltern u. s. w. über Unmündige unter 18 Jahren; die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag eines der Verletzten ein, d. h. der Gewalthaber und berechtigten Beschützer des Kindes. Die Zurückbehaltung des Unmündigen, der aus der Obhut oder Gewalt gelangt ist, wird gleich wie die Entziehung des Kindes aus jenen Verhältnissen bestraft. Wenn eine schwere Gefährdung von Charakter und Gesundheit des Kindes in der Absicht des Thäters liegt, oder das Ver-

1) Den übersetzten Text enthalten die Mitt. d. Internat. krimminal. Vereinig. Bd. VII, Heft 1, S. 55—57.

brechen zu unzüchtigem Zwecke begangen ist, so wird der Kinderraub härter bestraft (§ 217).

Obige Zusammenstellung der wichtigeren ausländischen Gesetze lässt erkennen, dass diese in der Beurteilung und den Bestimmungen über Menschenraub und Kinderraub zum Teil erheblich von einander abweichen, namentlich die älteren, wie das französische und österreichische Strafgesetzbuch, von den jüngeren, welche letztere unter sich vielfach gleiche Gesichtspunkte zeigen.

Gleiche allgemeine Gesichtspunkte und übereinstimmende Thatbestandsmomente fanden sich auch beim Vergleich der oben zusammengestellten Gesetze mit unserem Strafgesetzbuche. Von den Abweichungen, welche die verschiedenen Gesetze in grösserem oder kleinerem Masse hinsichtlich der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches zeigten, betrachten wir im folgenden nochmals diejenigen, welche als Verbesserungen unseres Gesetzes erscheinen.

Als Mittel der Bemächtigung beim Menschenraube nennt unser Strafgesetzbuch nur drei: List, Drohung und Gewalt. Wie schon oben erwähnt ist[1]), bildet diese Begrenzung der Mittel ein Hindernis für die Bestrafung mancher Fälle. Das Strafgesetzbuch von Appenzell (§ 106) führt in Rücksicht darauf, dass eine Bemächtigung ausser durch die aufgezählten Mittel bewirkt werden kann, diese Mittel mit dem ergänzenden Zusatz an: „oder auf irgend eine Weise“. Aehnlich verhält sich das bulgarische Strafgesetzbuch (Art. 292), welches Mittel oder Art und Weise der Beraubung nicht bestimmt. Durch den z. B. im Strafgesetzbuch von Appenzell gebrauchten verallgemeinernden Zusatz würde auch unserem Strafgesetzbuche eine

1) Vgl. S. 43.

umfassendere, nicht versagende Anwendung gesichert werden.

Eine Reihe von Gesetzen sieht als vollendetes Verbrechen nicht schon die Bemächtigung oder Wegführung an, die seitens des Thäters in der Absicht vorgenommen wird, den betr. Menschen in ein Unfreiheitsverhältnis zu bringen, sondern fordert die Herstellung des unfreien Zustandes; zu den Gesetzen der letzteren Art gehören die Strafgesetzbücher von Ungarn, Italien, Bulgarien, Russland. Doch abgesehen davon, dass der Thäter in dem Falle, wo die Versetzung in ein solches Verhältnis erfolgt sein muss, vielfach der Bestrafung entgehen wird, weil er sich mit seinem Opfer schon ins Ausland begeben hat, ist die erstere Art der Normierung des Thatbestandes, die auch unser Strafgesetzbuch kennt, eine bessere, weil in der Bemächtigung ja schon eine schwere Verletzung der persönlichen Freiheit liegt.

Mehrfach zeigen sich Abweichungen in den Gesetzen bei der Aufzählung der Unfreiheitsverhältnisse, in die der Thäter den Geraubten zu bringen beabsichtigt. Unser Strafgesetzbuch nennt hier Sklaverei, Leibeigenschaft, auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste und hülflose Lage. Alle diese Verhältnisse sind auch den ausländischen Gesetzen bekannt, welche jedoch teils nur einzelne davon aufführen, wie z B. das ungarische Strafgesetzbuch den Kriegsdienst bei einer auswärtigen Macht und Sklaverei, häufiger aber noch einen allgemeinen Zusatz aufweisen oder überhaupt anstatt der vom Reichsstrafgesetzbuch speziell erwähnten Verhältnisse einen umfassenden Ausdruck wählen. Diese letzte Art der Festlegung des Thatbestandsmerkmals hat z. B. das österreichische und das russische Strafgesetzbuch gewählt und gebraucht dieses den Ausdruck „Sklaverei“, worunter es jeden Zustand

versteht, in dem der Mensch der Verfügungsgewalt über sich selbst entbehrt. Einen ergänzenden Zusatz zu den speziell aufgeführten Unfreiheitsverhältnissen tragen u. a. die Strafgesetzbücher von Italien, den Niederlanden, Finnland und Norwegen. Des italienische Strafgesetzbuch fordert, dass der Geraubte in Sklaverei oder in einen ähnlichen Zustand gebracht wird, einerlei ob dies im Inlande oder Auslande geschieht; nach niederländischem und finnländischem Gesetz und dem Entwurf für Norwegen muss dagegen vom Thäter beabsichtigt sein, einen den aufgezählten Unfreiheitsverhältnissen ähnlichen Zwangszustand im Auslande herzustellen. Um die Lücke auszufüllen, die unser Strafgesetzbuch noch besitzt infolge der Nichtberücksichtigung anderer als der speziell genannten Abhängigkeitsverhältnisse, welche noch im Inlande sowohl wie im Auslande möglich sind, wie z. B. der erzwungene Aufenthalt in einem Kloster oder bei einer Zigeunerbande, müsste auch unser Strafgesetzbuch noch einen ergänzenden Zusatz tragen, der die vom Gesetz schon aufgeführten Verhältnisse nur als Beispiele erscheinen liesse.

Nach unserem Reichsstrafgesetzbuch liegt Kinderraub nicht vor, wenn der weggeführte Minderjährige z. Zt. weder Eltern noch Vormund hat. Da dieser Fall möglich ist, so sind die Bestimmungen unseres Strafgesetzes insofern lückenhaft. Von den ausländischen Gesetzen hat das Strafgesetzbuch der Niederlande diese Lücke nicht, indem es anstatt der Eltern und Vormünder die zur Aufsicht über das Kind berechtigten Personen und weiter die über den Minderjährigen gestellte Behörde nennt. Wenn nun auch eine zur Aufsicht über das Kind befugte Person augenblicklich nicht vorhanden sein kann, so wird es doch niemals in einem geordneten Staate an

einer über den Menschen gestellten Behörde fehlen, sodass der Thäter wegen Kinderraubes immer bestraft werden kann. Andere Gesetze vermeiden den geschilderten Mangel dadurch, dass sie überhaupt niemand nennen, dem das Kind entzogen wird, sondern allgemein den Raub oder das Verbergen eines fremden Kindes bestrafen; in dieser Art sind die Strafgesetzbücher von Russland und Bulgarien abgefasst. Für unser Strafgesetzbuch würde es sich empfehlen, seine Bestimmungen etwa denen des niederländischen Rechts entsprechend umfassender zu gestalten.

Kein Kinderraub liegt, wie schon oben erwähnt ist, nach deutschem Recht auch dann vor, wenn die Eltern oder der Vormund in die Entfernung des Minderjährigen aus ihrer Gewalt eingewilligt haben, da die That hierdurch ihre Rechtswidrigkeit verliert. Da aber durch eine solche Möglichkeit der Schutz des Minderjährigen, den hauptsächlich die betr. Gesetzesvorschriften bezwecken, in Frage gestellt ist, so ist eine andere Fassung des Paragraphen wohl am Platze.

Eine Abänderung der Vorschriften ist indess nur in den Fällen des qualificierten Kinderraubes ratsam, da eine wirksame Strafdrohung nur in allen den Fällen als notwendig erscheinen muss, in denen ein das Wohl des Kindes beeinträchtigender Gebrauch des letzteren beabsichtigt ist, was beim einfachen Kinderraube nicht der Fall ist.

Die ausländischen Gesetze weisen teils den erwähnten Mangel unseres Rechtes auch auf, teils haben sie ihn vermieden u. z. in verschiedener Weise. Das bulgarische Strafgesetzbuch und der russische Entwurf haben in besonderen Artikeln das Abgeben und Annehmen eines Kindes zum Betteln, zur Landstreicherei oder zu unsitt-

lichen Zwecken unter Strafe gestellt. Durch eine derartige Strafbestimmung ist direkt der Fall getroffen, dass die berechtigten Gewalthaber und andere Personen zusammenwirken, um das Kind in der erwähnten Weise zu missbrauchen.

In anderer Weise ist z. B. im finnländischen Recht vorgegangen, das die Bemächtigung und Entführung eines Kindes bestraft, unbekümmert darum, ob die Rechte der Eltern u. s. w. dadurch verletzt werden. Würde in diesem Falle der betr. Gewalthaber des Kindes mit dem Thäter gemeinsame Sache machen und seine Zustimmung zu der Bemächtigung geben, so wäre gleichwohl der Thäter wegen Kinderraubes und der Gewalthaber als Teilnehmer an diesem Verbrechen zu bestrafen.

Nach einem dieser beiden aus den genannten ausländischen Gesetzen sich ergebenden Gesichtspunkte würde eine Abänderung unseres Strafgesetzbuches vorgenommen werden können.

Bemerkenswert ist weiter, dass das niederländische und finnländische Strafgesetzbuch und die Entwürfe für Russland und Norwegen die Entziehung des Kindes nicht nur bei Anwendung von List, Drohung oder Gewalt als strafbar ansehen, vielmehr ihnen jede Entziehung des Minderjährigen zum Kinderraube genügt; nach niederländischem Recht wird die Entziehung durch List, Drohung oder Gewalt aber härter bestraft. Nach unserem Strafgesetzbuch muss notwendig die Entziehung durch List, Drohung oder Gewalt geschehen; diese Schranke aufzuheben wäre aber sicherlich dienlich, besonders im Hinblick auf den qualificierten Kinderraub.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, dass sich eine ganze Anzahl von Lücken in den Bestimmungen unseres Straf-

gesetzbuches über Menschenraub und Kinderraub findet, die ausländische Gesetze nicht enthalten. Es ist dies namentlich bei den neueren Gesetzen des Auslandes der Fall, die dem Reichsstrafgesetzbuch nahe stehen und aus dessen Inhalt vielfach erst geschöpft haben. Eine Beachtung der Normen jener Gesetze würde deshalb bei der nicht allzufernen Revision unseres Strafgesetzbuchs von erheblichem Nutzen sein.

Zum Schluss erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Prof. Dr. Wachenfeld für seine Anregung und gütige Unterstützung bei dieser Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.